

**Masterarbeit im Studiengang
Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**Neue Modelle gemeinschaftlicher Unterstützung
der ökologischen Landwirtschaft
Eine empirische Studie dreier Bodengenossenschaften**

Nina Fabjančič

Matrikelnummer: 469544

Datum: 30.09.2016

Erstprüfer: Prof. Dr. Markus Wissen

Zweitprüfer: Prof. Dr. Stefan Klinski

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt habe. Die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen (direkte oder indirekte Zitate) habe ich unter Benennung des Autors/der Autorin und der Fundstelle als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass die wörtliche oder nahezu wörtliche Wiedergabe von fremden Texten oder Textpassagen aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, aus dem Internet u.ä. ohne Quellenangabe als Täuschungsversuch gewertet wird und zu einer Beurteilung der Arbeit mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ führt.

Berlin, 30.09.2016

Anzahl der Wörter: 19.633

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Eigentum und Markt	9
2.1 Eigentum.....	9
2.1.1 Eigentum als Dominium.....	9
2.1.2 Eigentum als Patrimonium.....	11
2.2 Markt	12
2.2.1 Marktwirtschaft	12
2.2.2 Überwindung der Marktgesellschaft	14
2.3 Problematiken des Eigentums und des Marktes für den landwirtschaftlichen Boden.....	15
3. Landwirtschaftlicher Bodenmarkt in Deutschland	18
3.1 Politisch-rechtlicher Rahmen des landwirtschaftlichen Bodenmarktes	19
3.1.1 Grundstückverkehrsgesetz	20
3.1.2 Landpachtverkehrsgesetz	21
3.2 Aktuelle Entwicklungen auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt	21
3.3 Hintergründe der aktuellen Entwicklungen am Bodenmarkt.....	23
3.3.1 Landwirtschaftlicher Boden als Vermögensanlage	24
3.3.2 Nichtlandwirtschaftliche Investoren.....	25
3.3.3 Staatliche Förderung von Stromerzeugung aus Biogas.....	26
3.3.4 Privatisierung in Ostdeutschland	27
3.4 Anvisierte politische Gegenmaßnahmen	28
3.4.1 Pachtmarkt	29
3.4.2 Kaufmarkt	30
3.4.3 Privatisierung durch die BVVG	30
3.5 Zwischenfazit	31
4. Commons	32
4.1 Bauprinzipien von Commons	32
4.2 Commons als politischer Begriff.....	34
4.3 Commoning.....	36
4.4 Genossenschaften.....	37
4.4.1 Genossenschaftliche Prinzipien und Merkmale	37
4.4.2 Geschichte und Aktualität von Genossenschaften.....	38

5. Bodengenossenschaften – Ergebnisse der empirischen Untersuchung	41
5.1 Das Vorgehen der empirischen Untersuchung	41
5.2 Die Ansätze der Bodengenossenschaften	42
5.3 Vorgeschichte der Genossenschaften	44
5.4 Bisherige Ergebnisse der Genossenschaften	46
5.5 Eigentum und Markt bei den Bodengenossenschaften	48
5.5.1 Herausnahme des Bodens aus dem Markt	48
5.5.2 Alternative Gestaltung der Pachtverhältnisse	50
5.5.3 Herausnahme der Erträge aus dem Markt.....	51
5.5.4 Sozialbindung des Eigentums	51
5.6 Bodengenossenschaften und Commons	52
5.6.1 Gemeinschaft.....	52
5.6.2 Regeln des Umgangs mit dem Boden	55
5.7 Potenziale und Grenzen der Bodengenossenschaften	59
5.7.1 Ökonomische Aspekte	59
5.7.2 Kulturell-politische Aspekte	61
6. Fazit und Ausblick.....	64
7. Literaturverzeichnis.....	66
Anhang: Datenquellen der empirischen Untersuchung	75

1. Einleitung

Der fruchtbare Boden ist eine gefährdete natürliche Ressource. Global sind nach Schätzungen 20% bis 25% aller landwirtschaftlichen Böden von Degradation und Funktionsfähigkeitsverlust betroffen, Tendenz steigend (Heinrich-Böll-Stiftung et al. 2015, 13). Die Regenerationszeiten sind für menschliche Maßstäbe lang: Die Entstehung einer 1 cm dicken humosen Bodenschicht kann 100 bis 300 Jahre dauern (UBA 2010, 25). Dabei ist fast die gesamte Ernährung der Menschen von der Bodenfruchtbarkeit abhängig (Augsten 2009, 127).

Die Faktoren der Bodengefährdung sind vielfältig: Versiegelung für Siedlungen, Gewerbegebiete, Verkehrswege und Infrastruktur, Eintrag von Schadstoffen aus der Industrie, Verkehr und Landwirtschaft, Versäuerung durch einen zu hohen Eintrag von Nährstoffen, Verlust organischer Bodensubstanz, Erosion durch Wasser und Wind, Klimawandel sowie Bodenverdichtung (UBA 2010, 14-21).

Viele der Gefährdungsfaktoren gehen von der heute dominanten Form der Landwirtschaft aus. Diese ist maßgeblich für den Zustand des landwirtschaftlichen Bodens verantwortlich (UBA 2015a, 125). So wird die Erosion als Folge der Bodenbearbeitung und geringer Bodenbedeckung verstärkt, und der Boden wird durch den Druck schwerer Maschinen verdichtet sowie mit Schadstoffen belastet (Augsten 2009, 128). Durch die landwirtschaftliche Nutzung haben 45% der Böden in Europa deutlich an organischer Substanz, d.h. Humus und Bodenlebewesen, verloren (Heinrich-Böll-Stiftung et al. 2015, 18).

Die intensive, industrielle Landwirtschaft verursacht mit ihren Technologien wie Mineraldünger, Pflanzenschutzmittel, schwere Maschinen, Monokulturen und enge Fruchtfolgen (ebd.) nicht nur die Bodendegradation, sondern auch weitere Umweltbelastungen. Sie ist eine der wesentlichen Ursachen für die Eutrophierung und Versäuerung natürlicher Ökosysteme, den Klimawandel und den Verlust von Biodiversität (UBA 2015a, 308). Einige dieser Umweltschäden sind irreversibel, insbesondere Biodiversitätsverlust und Bodenverdichtungen (ebd., 309).

Der ökologische Landbau belastet die Umwelt im Vergleich zu konventioneller Landwirtschaft weit weniger und hat teilweise auch positive Wirkungen (Haas 2003, 128; BÖLW 2012, 46). Vielfältigere Fruchtfolgen, Zuführung organischer Substanz durch Untersaaten und Zwischenfrüchte sowie Einsatz von Leguminosen erhöhen die Bodenfruchtbarkeit und die Humusanreicherung (Augustin 2015, 14). Dies hat auch positive Effekte für den Erosionsschutz,

das Wasserhaltevermögen und die Absorption von Kohlenstoff (Sachse und Eitner 2015, 20). Durch den Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralische Dünger werden weniger Nähr- und Schadstoffe in den Boden und in das Wasser eingetragen (UBA 2015a, 65) sowie weniger Treibhausgas-Emissionen verursacht (BÖLW 2012, 47). Auch bietet ökologische Landwirtschaft bessere Bedingungen zum Erhalt wildlebender Arten und ihrer Lebensräume (UBA 2015a, 65).¹

Ökologische Landwirtschaft wird allerdings nur auf einem geringen Anteil landwirtschaftlicher Flächen betrieben. In Deutschland waren es 6,3% in 2014 (BMEL 2016, 24). Dieser Anteil sowie die Zahl von Betrieben nahmen in den letzten 20 Jahren zwar kontinuierlich zu, allerdings nur langsam (ebd.). Bei gleichbleibenden Zuwachsraten würde der Flächenanteil in 2066 auf 20% ansteigen (UBA 2015a, 64).² Dabei übersteigt die Nachfrage nach ökologischen Lebensmitteln die Möglichkeiten der Ökobetriebe, sodass der Handel zunehmend auf Importe zurückgreift (Köpke und Küpper 2013, 4).

Insbesondere seit 2011 ist der Zuwachs des Flächenanteils im Vergleich zu Vorjahren kleiner; teilweise kam es auch zur Stagnation (BMEL 2016, 24). Gründe dafür sind vielfältig. Dazu gehören neben der stark gestiegenen Preise für konventionelle Erzeugnisse, der Unsicherheiten bei der Förderung des ökologischen Landbaus und des Preisdrucks durch Importe von Biolebensmitteln auch steigende Kauf- und Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen (Köpke und Küpper 2013, 4; UBA 2015b).

Die Pacht- und Kaufpreise für Agrarflächen sind seit 2007 aus mehreren Gründen erheblich gestiegen. Die Finanzkrise führte dazu, dass Boden vermehrt zur Vermögensbildung und Spekulation gekauft wird; auf dem Bodenmarkt sind zunehmend neue zahlungskräftige Akteure aktiv, die ihr Kapital aus anderen Sektoren in die Landwirtschaft bringen; Biogasanlagenbetreiber wurden aufgrund der staatlichen Förderung von Erneuerbaren Energien zu einer starken Konkurrenz um Anbauflächen (BLAG 2015; Bahner et al. 2012). Unter diesen Bedingungen wird der Zugang zum Boden für viele Ökobetriebe zum Problem: Das

¹ Allerdings können auch im ökologischen Landbau artenarme Flächen und intensive mechanische Flächenbewirtschaftung auftreten, und die Tendenzen zur Intensivierung und Spezialisierung sind kritisch zu betrachten (UBA 2015a, 65).

² Ein Flächenanteil des Ökolandbaus von 20% der landwirtschaftlichen Gesamtfläche ist eines der Ziele in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Bundesregierung 2016, 71), allerdings ohne Angabe eines Zeithorizonts. Zurzeit ist im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft die Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau in Vorbereitung, die Ende 2016 vorliegen soll (Thünen-Institut 2016).

Beibehalten bestehender Pachtflächen wird unsicher, das Pachten oder Kaufen neuer Flächen kaum finanzierbar.

Vor diesem Hintergrund sind neue Modelle gemeinschaftlicher Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft entstanden. In Teilen der Gesellschaft wächst das Bewusstsein für die negativen Folgen des dominanten Landwirtschaftssystems und die Bereitschaft, nicht nur ökologisch angebaute Lebensmittel zu kaufen, sondern ökologische Betriebe auch direkt zu unterstützen und Mitverantwortung dafür zu übernehmen, dass sie sich trotz der verschiedenen negativen Einflussfaktoren halten und entwickeln können. BürgerInnen schließen sich zu Initiativen zusammen, die mit gebündelten finanziellen Kräften Boden für die Ökobetriebe erwerben.

Einige kleinere Initiativen haben sich um einzelne Ökobetriebe herum gebildet, wie z.B. BioAcker eG und Aktion Landkauf des Vereins für Ökologie und Landwirtschaft.³ In den letzten zwei Jahren wurden zudem drei größer angelegte Genossenschaften gegründet: BioBoden eG, Kulturland eG und Ökonauten eG. Diese drei Bodengenossenschaften stehen im Fokus der vorliegenden Arbeit. Das Ziel ist, die Ansätze und Aktivitäten der drei Bodengenossenschaften vorzustellen und zu analysieren, um die folgende Frage zu beantworten:

Inwieweit und wie tragen die Bodengenossenschaften zum nachhaltigen Umgang mit dem landwirtschaftlichen Boden bei? Wo liegen ihre Potenziale, und wo ihre Grenzen?

Nachhaltigkeit wird in dieser Arbeit im Sinne der räumlichen und zeitlichen Verallgemeinerbarkeit der menschlichen Aktivitäten, d.h. als intra- und intergenerative Gerechtigkeit verstanden (Paech 2006, 47). Der Umgang mit dem landwirtschaftlichen Boden umfasst zum einen die Art der Bodennutzung im Sinne der Bewirtschaftung, und zum anderen die Verteilung der Verfügungsmacht über den Boden und die daraus resultierenden Erträge (Thiel 2002, 1).⁴

Der Umgang mit dem Boden ist in heutigen Gesellschaften wesentlich von den Institutionen Eigentum und Markt geprägt. Im Kapitel 2 werden nach einer theoretischen Einführung zu den beiden Institutionen ihre Wirkungen in Bezug auf den Boden erörtert. Im Kapitel 3 werden das

³ Mehr Informationen zur Aktion Landkauf unter www.eilum.de/aktionlandkauf.html und zur BioAcker eG unter www.birkenhof-siegerland.de/joomla/index.php/bio-acker-eg/hintergrund.

⁴ Thiel bezieht sich auf den Boden allgemein und bei Bodennutzungen geht es um die unterschiedlichen Zwecke wie Landwirtschaft, Siedlung und Infrastruktur. Die Aussage kann allerdings für den landwirtschaftlichen Boden angepasst werden.

Funktionieren des Bodenmarkts in Deutschland und die oben angedeuteten aktuellen Entwicklungen dargelegt. Dadurch werden die problematischen Wirkungen des Eigentums und der Marktmechanismen im gesellschaftlichen Umgang mit dem fruchtbaren Boden empirisch verdeutlicht. Außerdem werden die Schwächen des bestehenden Regulierungsrahmens und die Unzulänglichkeiten der aktuellen Bodenpolitik thematisiert.⁵ Kapitel 4 befasst sich mit Commons als einer alternativen Steuerungsform für natürliche Ressourcen, bei der die Institutionen Staat, Markt und Eigentum nur eine Randrolle spielen. Im Zentrum stehen Gemeinschaften und ihre selbstorganisierten Regelsysteme zum Umgang mit gemeinsamen Ressourcen. In diesem Kapitel wird auch die Genossenschaft als eine für Commons geeignete Organisationsform behandelt.

Im Kapitel 5 werden die Ergebnisse der eigenen empirischen Untersuchung der drei Bodengenossenschaften vorgestellt, die im Sommer 2016 mithilfe von Dokumentenanalyse und Experteninterviews mit den Genossenschaftsvertretern durchgeführt wurde. Nach der Darlegung des methodischen Vorgehens werden zunächst die Ansätze der Genossenschaften, ihre Vorgeschichten und die bisher erreichten Ergebnisse beschrieben. Nachfolgend werden die Bodengenossenschaften analytisch betrachtet: Zum einen in ihrem Umgang mit den Institutionen Eigentum und Markt und zum anderen in Bezug auf die Frage, inwieweit sie als eine Form der Ressourcen-Governance im Sinne von Commons gesehen werden können. Abschließend werden ihre Potenziale und Grenzen erörtert. Im analytischen Teil werden auch Empfehlungen abgegeben. Die Arbeit schließt mit dem Gesamtfazit und einem Ausblick im Kapitel 6.

⁵ Diese Arbeit beschränkt sich auf die Situation in Deutschland. In den Ländern des globalen Südens hat die Problematik des Zugangs zum Boden noch größere Dimensionen und schwerwiegendere Folgen. Durch das „Land Grabbing“ werden im Schulterschluss zwischen ausländischen Großinvestoren und nationalen Regierungen der betroffenen Länder Teile der Bevölkerung ihrer Existenzgrundlagen beraubt (Alden Wily 2012; Heinrich-Böll-Stiftung 2015, 26).

2. Eigentum und Markt

Bereitstellung, Produktion und Distribution von Ressourcen werden in einer Gesellschaft durch Institutionen gesteuert. In heutigen Gesellschaften gehören zu den zentralen Steuerungsinstitutionen das Eigentum und der Markt. In diesem Kapitel wird gezeigt, wie sie in ihren derzeitigen Ausprägungen und begleitet durch bestimmte kulturelle Orientierungen den Zustand und die Verteilung des landwirtschaftlichen Bodens beeinflussen.

2.1 Eigentum

Eigentum ist eine Institution, die aus der Konkurrenz um knappe Ressourcen resultiert und Beziehungen zwischen Menschen in Bezug auf diese knappen Ressourcen definiert (Eger 1998, 37). Die heute dominante Erscheinungsform des Eigentums ist das individuelle Privateigentum – den Einzelnen⁶ zugeordnete Eigentum, das eine uneingeschränkte Verfügungsmacht verleiht und zum eigenen Nutzen eingesetzt wird. Es wird vielfach als selbstverständlich, universell und optimal gesehen. Allerdings muss diese Form im historischen Kontext der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet werden, für die der Kampf gegen die Willkür der Herrscher und die Privilegien des Adels und des Klerus einen wesentlichen Moment darstellt (Held und Nutzinger 1998, 26; Scherhorn 1998, 197). Die Konzeption des uneingeschränkten privaten Eigentums war eng mit den Bestrebungen nach der individuellen Freiheit von Fremdbestimmung verbunden (Sturn 1998, 209). Allerdings ist sie heute insbesondere in Bezug auf natürliche Ressourcen nicht mehr zeitgemäß (Scherhorn 1998, 198). Im Folgenden wird sie genauer beleuchtet.

2.1.1 Eigentum als Dominium

Die Konzeption des Eigentums als Dominium entwickelte sich zunächst im römischen Recht. Nach der französischen Revolution wurde sie in das französische bürgerliche Recht *Code Napoléon* aufgenommen und verbreitete sich von dort aus in die Welt (Binswanger 1998, 129). Zentrale Bedeutung hat das Recht auf *abusus*, was als Missbrauch oder Verbrauch übersetzt werden kann: Der Eigentümer hat demnach das Recht, sein Eigentum auch in sinnloser Weise zu nutzen oder zu zerstören, was einer absoluten Verfügungsmacht gleich kommt (ebd., 130). Diese Vorstellung ist auch im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch kodifiziert, und zwar im

⁶ Außer Individuen bzw. natürlichen Personen können auch Gemeinschaften, Organisationen, Unternehmen und staatliche Instanzen Träger des Eigentums sein.

§903: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“. Dem Eigentümer wird also im Rahmen der Gesetzeskonformität eine grundsätzlich willkürliche und exklusive Herrschaft über die Sache zugesprochen.

Eigentum ist ein Bündel mehrerer Teilrechte: das Recht eine Ressource zu nutzen (usus), das Recht Erträge aus dieser Ressource zu ziehen (usus fructus), das Recht eine Ressource zu verändern oder auch zu zerstören (abusus) und das Recht die Ressource zu veräußern, d.h. die Eigentumsrechte vollständig oder teilweise an Andere zu übertragen (Eger 1998, 37f; Löhr 2012, 488). Die Übertragung der Rechte kann verschiedene Formen annehmen, unter anderem Schenkung, Vererben und Verkauf. Die Veräußerungsformen Verkauf, Vermietung und Verpachtung werden in der Regel über den Markt vermittelt und sind das Scharnier zwischen der Institution des Eigentums und der Institution des Markts.

Das absolute Eigentümerbelieben wird bei manchen Eigentumsgegenständen mit unterschiedlichen rechtlichen Mitteln eingeschränkt (Sturm 1998, 228), um das Eigentum sozial zu binden, d.h. negative Auswirkungen auf andere Menschen oder die Allgemeinheit zu beschränken. Der landwirtschaftliche Boden gehört in Deutschland dazu. In einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1967 wird dies folgendermaßen ausgedrückt: „Die Tatsache, dass der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist, verbietet es, seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte und dem Belieben des Einzelnen vollständig zu überlassen; eine gerechte Rechts- und Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit beim Boden in weit stärkerem Masse zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern“ (Bundesverfassungsgericht 1967).

Außerdem hat die Sozialpflichtigkeit des Eigentums im deutschen Grundgesetz einen prominenten Platz gleich neben der Garantie des Eigentumsschutzes im Artikel 14: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Allerdings ist im Gegensatz zum Eigentumsschutz, der vom Staat garantiert wird, die Sozialpflichtigkeit eher ein moralischer Aufruf, der kein subjektives Recht begründet (Scherhorn 2013, 53). Diesem Aufruf der Verfassung wird in der Gesellschaft mehrheitlich nicht gefolgt. Die Sozialpflichtigkeit wird oft als Anachronismus und als ein Hindernis der

Wohlstandsmehrung gesehen (Bollier 2009, 29).⁷ Die Konzeption des Eigentums als Dominium hat eine starke Wirkung als kulturelles Konstrukt (Scherhorn 1998, 204). Es gilt als normal und erstrebenswert, über Ressourcen alleine und ausschließlich zum eigenen Nutzen zu verfügen (ebd., 188). Eigentumspflichten werden oft als Eingriffe in die Freiheit des Eigentümers gesehen.

Der heute dominante Property-Rights-Ansatz propagiert die Überlegenheit der in privaten Händen gehaltenen uneingeschränkten, exklusiven Eigentumsrechte. Da sich die EigentümerInnen die Erträge exklusiv aneignen und das Eigentum veräußern können, sorgen sie aus ureigenem Interesse für seine optimale Nutzung, was nicht nur deren eigenen Wohlstand, sondern auch das Gemeinwohl sichert, lautet die Begründung (Thiel 2002, 211). Aus dieser Perspektive ist also eine Sozialbindung des Eigentums überflüssig. Es wird allerdings immer offensichtlicher, dass diese Annahme in der Realität, insbesondere in Bezug auf Boden und andere Naturgüter, nicht zutrifft.

2.1.2 Eigentum als Patrimonium

Die Konzeption des Eigentums als Dominium ist laut Binswanger (1998, 130ff) für die Aneignung von Naturgütern ausschlaggebend, und ist eine wesentliche Ursache für die heutige Situation des Verbrauchs und der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Während viele Autoren auf schärfere Einschränkungen des Eigentümerbeliebens durch staatliche Regulierung setzen, hält Binswanger (ebd., 136) es für notwendig, die Eigentumsrechte von vornherein nach Maßgabe der Grenzen der natürlichen Tragfähigkeit inhaltlich auszugestalten, und nicht zunächst als absolut zu konstruieren und dann mit verschiedenen Vorschriften einzuschränken.

Eine passende Grundlage für eine nachhaltigkeitsfördernde Gestaltung von Eigentumsrechten ist das Patrimonialeigentum (ebd., 132). In dieser Eigentumskonzeption werden Ressourcen als von den Vorfahren geerbt und an die Nachfahren weiterzugehend gesehen; das Eigentum darf gebraucht, aber nicht verbraucht und zerstört werden, es muss gepflegt und erhalten werden

⁷ Ein aktuelles Beispiel sind die Reaktionen von KunstsammlerInnen und -händlerInnen auf die Novelle des Kulturgutschutzgesetzes von 2016, nach der bestimmte, als national wertvolles Kulturgut geltende Kunstwerke nur mit Genehmigung ins Ausland verkauft werden dürfen, auch wenn sie sich im Privateigentum befinden. Eine der prominenten Reaktionen: „Wenn ich ein Werk habe, das auf dem internationalen Markt zehn Millionen wert ist, und ich kriege dafür, weil es in Deutschland gefangen ist, nur eine Million, das ist eine Form von Enteignung“ (Kunstsammler Peter Raue, zitiert in Habermalz 2016).

(ebd., 131). Die Konzeption des Patrimoniums weist ein langfristiges Denken auf und ist für eine Ressourcennutzung im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit förderlich.

Diese Konzeption ist heute im Gewohnheitsrecht und in sozialen Normen traditionell orientierter Gesellschaften noch zu finden, einige Überbleibsel gibt es aber auch in den Rechtsordnungen moderner kapitalistischer Gesellschaften (ebd., 132). Dazu gehören die Regelung des Waldeigentums, in der die Verfügungsmacht der EigentümerInnen dem Prinzip der forstwirtschaftlichen Nachhaltigkeit untergeordnet ist, sowie noch übrig gebliebene Allmenden wie beispielsweise Weidegenossenschaften in den Alpen (ebd., 133ff).

2.2 Markt

Der Aufstieg der bürgerlichen Gesellschaft hat neben dem uneingeschränkten Eigentum die Marktwirtschaft als eine weitere zentrale institutionelle Struktur hervorgebracht. Karl Polanyi hat in seinem Werk *The Great Transformation* aus dem Jahr 1944 die Entstehung und das Wesen dieser Struktur analysiert. Er zeigt, dass die Marktwirtschaft keineswegs so selbstverständlich und universell ist, wie sie heute erscheint. Vor dem 19. Jahrhundert spielten Märkte nur eine Randrolle im Wirtschaftsleben (Polanyi 2015, 102). Die Produktion und Distribution von Gütern wurden hauptsächlich von Prinzipien der Reziprozität, Redistribution und Eigenbedarfsproduktion reguliert (ebd., 77-87). Erst im 19. Jahrhunderts entstand in Westeuropa die Marktwirtschaft, „ein ökonomisches System, das ausschließlich von Märkten kontrolliert, geregelt und gesteuert wird“ (ebd., 102). Die Ordnung der Warenproduktion und -distribution wird dem selbstregulierenden Mechanismus der Marktpreise überlassen (ebd.).

2.2.1 Marktwirtschaft

Ein wesentliches Merkmal der Marktwirtschaft ist nach Polanyi die Unterordnung der Arbeit, des Bodens und des Geldes unter den Marktmechanismus. Diese Faktoren werden als Waren behandelt, d.h. als Objekte, die für den Verkauf auf dem Markt erzeugt werden. Dies bezeichnet Polanyi als Warenfiktion: „Indessen sind Arbeit, Boden und Geld ganz offensichtlich *keine Waren* [...] Keiner dieser Faktoren wird produziert, um verkauft zu werden. Die Bezeichnung von Arbeit, Boden und Geld als Waren ist somit völlig fiktiv“ (Polanyi 2015, 107f; Hervorhebung im Original).⁸

⁸ Brie (2015, 72) fügt zu den Gütern, die in der Marktwirtschaft zu fiktiven Waren wurden, Kultur hinzu.

Gerade diese Warenfiktion ist aber ein entscheidendes Organisationsprinzip des Marktwirtschaftssystems, und die Märkte für Arbeit, Boden und Geld sein unerlässlicher Bestandteil (ebd., 108). Diese Faktoren wirtschaftlicher Tätigkeit dem selbstregulierenden Marktmechanismus unterzuordnen bedeutet die Unterordnung der gesamten Gesellschaft sowie der Natur unter die Gesetze des Marktes; damit wird die Gesellschaft zu einer Marktgesellschaft (ebd., 106).

Als ihre zentrale kulturelle Grundlage identifiziert Polanyi die Orientierung auf individuelle, eigennützige Gewinnmaximierung. Dies ist für Polanyi noch problematischer als die Unterordnung der Gesellschaft unter den Markt an sich: „Die eigentliche Kritik an der Marktgesellschaft besteht nicht darin, dass sie auf ökonomischen Prinzipien beruhte [...], sondern dass ihre Wirtschaft auf dem Eigeninteresse beruhte“ (ebd., 329).

Für den Staat ist in einer Marktgesellschaft nur eine sehr begrenzte Rolle vorgesehen: Er soll die Selbstregulierung des Marktes sichern, das Marktgeschehen aber nicht durch Eingriffe und Regelung beeinflussen (ebd., 103). Die „fiktiven Waren“ komplett dem Marktmechanismus zu überlassen, würde allerdings zur Zerstörung der Gesellschaft führen: Hinter der „Ware“ Arbeitskraft steht ein ganzer Mensch, dem die Behandlung als Ware Schäden zufügt, und Boden steht für Natur, die unter der Steuerung des Marktmechanismus auf ihre nützlichen Elemente reduziert, verschmutzt und vergiftet werden würde (ebd., 108). Damit die Gesellschaft an dieser, für die Marktwirtschaft notwendigen, Fiktion nicht zugrunde ging, war entgegen der Logik der völligen Selbstregulierung aller Märkte der Schutz der fiktiven Waren zwingend notwendig (ebd., 109).

So wurden Institutionen geschaffen, die den Marktmechanismus in Bezug auf Arbeit, Boden und Geld einschränkten, während sich gleichzeitig die Marktorganisation in Bezug auf echte Waren ausweitete. Diese gleichzeitige Bewegung in zwei gegensätzliche Richtungen wird von Polanyi als Doppelbewegung bezeichnet (ebd., 112). Die Doppelbewegung meint das Wirken zweier Organisationsprinzipien innerhalb der Gesellschaft: Auf der einen Seite das Prinzip des Wirtschaftsliberalismus, das die Schaffung von selbstregulierenden Märkten anstrebte, und auf der anderen Seite das Prinzip des Schutzes der Gesellschaft durch Schutzgesetze und Schutzvereinigungen (ebd., 185).

Der Staat schützte die Menschen vor den Folgen der Warenfiktion Arbeitskraft durch Fabrik- und Sozialgesetze, die natürlichen Ressourcen und die ländliche Kultur durch Bodengesetze und Agrarzölle (ebd., 184f). Die Gesellschaft schützte sich aber durch Schutzvereinigungen

auch selbstorganisiert. In der Anfangsphase der Marktwirtschaft waren dies vor allem Genossenschaften (ebd., 231ff), später Gewerkschaften und andere Arbeiterorganisationen. Bezogen auf die natürlichen Ressourcen war der gesellschaftliche Selbstschutz in dieser Zeit weit weniger ausgeprägt als bezogen auf die Arbeitskraft.

Der Boden wurde im 19. Jahrhundert zur käuflichen Ware (ebd., 246). Die bis dahin dominanten Institutionen zur Regelung der Nutzungsansprüche hinsichtlich des landwirtschaftlichen Bodens, wie Erblehen, unveräußerliche Stiftungen und Gemeindeland, wurden allmählich aufgelöst, und ein Bodenmarkt entstand.

Der Boden ist aber „ein mit den Lebensumständen der Menschen untrennbar verwobenes Stück Natur. Dieses Stück Natur herauszunehmen und einen Markt daraus zu machen, war das vielleicht absurdeste Unterfangen unserer Vorfahren“ (ebd., 243). Die Absurdität liegt nach Polanyi darin, dass die ökonomische Funktion bloß eine der vielen Funktionen des Bodens ist (ebd., 244). Für seine sozialen und ökologischen Funktionen eignet sich der Markt nicht als Steuerungsmechanismus, er führt vielmehr zu ihrer (Zer-)Störung.

2.2.2 Überwindung der Marktgesellschaft

Die Marktwirtschaft in ihrer Reinform wirkt sich auf die Gesellschaft und ihre natürliche Grundlagen zerstörerisch aus, daher sind Schutzmaßnahmen für Arbeit, Boden und Geld notwendig. Die Schutzmaßnahmen behindern wiederum die Selbstregulierung der Märkte und können nach Polanyi ebenso ruinöse Folgen haben. In der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg führte die Angst vor Eingriffen in den freien Markt zur Panikreaktion in Gestalt des Faschismus (Polanyi 2015, 259). Einen Ausweg aus dem Dilemma sieht Polanyi daher nicht in der erneuten Stärkung der Schutzbewegung, sondern darin, die Dominanz des Marktes über der Gesellschaft zu überwinden. Das würde bedeuten, dass Arbeit, Boden und Geld nicht mehr dem Marktmechanismus untergeordnet sind, während Märkte für echte Waren dagegen weiterhin existieren (ebd., 331ff).

Für eine Gesellschaft, die die Unterordnung unter die Marktwirtschaft überwindet, sind nach Polanyi Freiheit und Demokratie wesentlich. Der selbstregulierende Markt muss einer demokratischen Gesellschaft untergeordnet werden (ebd., 311). Persönliche Freiheiten, wie Meinungsfreiheit, geistige Unabhängigkeit, Freiheit der Kunst und der Wissenschaft, müssen als ein Nebenprodukt der Marktwirtschaft nicht nur unbedingt erhalten bleiben, sondern

ausgeweitet und für alle verwirklicht werden (ebd., 337f). Die Gesellschaft muss gleichermaßen frei und gerecht sein (ebd., 339).

Den Boden vom Marktmechanismus auszunehmen bedeutet nach Polanyi die „Einverleibung des Bodens in bestimmte Institutionen wie Hauswirtschaft, Kooperative, Fabrik, Gemeinde, Schule, Kirche, Park, Wildschutzgebiet usw.“ (ebd., 332). Der Boden soll also untrennbar zu solchen Einrichtungen gehören, d.h. unveräußerbar sein. Außerdem sollen auch die Erträge der Bodenbewirtschaftung nicht dem Markt überlassen werden (ebd.). Es müssten also auf den Grundlagen der Freiheit und Demokratie andere Institutionen für die Bereitstellung, Verteilung und Bewirtschaftung des Bodens und seiner Erträge errichtet werden.

2.3 Problematiken des Eigentums und des Marktes für den landwirtschaftlichen Boden

Im heutigen Europa ist der Boden weiterhin oder wieder Gegenstand der Privateigentumsrechte und eine Ware, die am Markt gehandelt wird. Was bedeutet das für die Nutzung dieser Ressource und ihre Verteilung in der Gesellschaft?

Für die Verteilung der Verfügungsrechte ist insbesondere die Veräußerlichkeit des Bodens über den Marktmechanismus, d.h. über die Preisbildung durch Angebot und Nachfrage, problematisch. Dadurch fällt der Boden in der Regel denjenigen zu, die den höchsten Preis bieten. Häufig sind das diejenigen, die bereits über Eigentum verfügen. Eigentumsverhältnisse verfestigen sich oft zu asymmetrischen Mustern (Sturm 1998, 210). Dies beeinträchtigt in erster Linie die intragenerative Gerechtigkeit. Der Zugang zum Boden ist von ausreichendem Kapital abhängig und dies schließt viele aus.⁹ Die soziale Ungleichheit wird durch die Bodenrente noch verstärkt: Diese ergibt sich aus der Bezahlung für die Bodennutzung in Form von Pacht und aus Marktwertsteigerungen beim Bodenverkauf. In beiden Fällen entsteht dem Eigentümer „leistungsloses Einkommen“, das nicht auf Arbeitsleistung sondern auf Vermögen beruht (Thiel 2002, 55f).

In Bezug auf die Art der Bodennutzung sind das Eigentümerbelieben in Verbindung mit der Unterordnung der Erträge aus der Bodennutzung unter den Marktmechanismus sowie die Veräußerlichkeit des Bodens problematisch. Vielfach entstehen dadurch irreversible Umweltschäden, was insbesondere die intergenerative Gerechtigkeit beeinträchtigt. Die absolute Verfügungsmacht des Bodeneigentümers umfasst auch Nutzungsarten, die auf den

⁹ Ausschlüsse und Asymmetrien werden auch durch die Veräußerungsform des Vererbens generiert.

Boden und die mit ihm verbundenen Ressourcen Wasser und Biodiversität negativ wirken. Wie bereits gezeigt, sind hohe Umweltbelastungen der dominanten Form der Landwirtschaft immanent.

Die schädlichen Nutzungsarten sind eng mit der Unterordnung der Produktion und Distribution landwirtschaftlicher Produkte unter den Marktmechanismus verbunden. Die Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind heute weitgehend als freie Märkte ohne wesentliche staatliche Eingriffe zu bezeichnen und die Produktionsentscheidungen der LandwirtInnen werden überwiegend nach den Anforderungen des Marktes getroffen (UBA 2015a, 1). In diesem System werden vorrangig kurzfristige Effizienz und Gewinnerzielung angestrebt, die Zukunft wird dagegen mit hohen Kalkulationszinssätzen abdiskontiert¹⁰ (Held und Nutzinger 1998, 18f). Hinzu kommt die Möglichkeit, die negativen Effekte zu externalisieren, d.h. nicht als Kosten im Marktpreis eigener Produkte abzubilden, sondern auf die Gesellschaft und Natur abzuwälzen (Scherhorn 2013, 55). Die langfristige Bodenfruchtbarkeit und der Erhalt anderer verbundener natürlicher Ressourcen fallen dem zum Opfer.

Aber auch die Veräußerlichkeit des Bodens selbst kann die Nutzungsart beeinflussen. Der Boden wird nicht nur gekauft, um daraus Erträge durch die landwirtschaftliche Nutzung zu generieren, sondern auch zur reinen Vermögensbildung sowie zur auf Wertzuwachs spekulierenden Wiederveräußerung (Thiel 2002, 7). In solchen Fällen ist eine optimale und nachhaltige Bodennutzung in der Regel unwahrscheinlich, denn im Vordergrund steht der monetäre Wert des Bodens und nicht seine langfristige Funktionsfähigkeit.

Wie können diese negativen Auswirkungen des Eigentums und des Marktes auf den landwirtschaftlichen Boden verhindert werden? In erster Linie wird hier an den Staat appelliert, mit Gesetzen und anderen Instrumenten in die Eigentumsrechte einzugreifen und die Märkte zu regulieren.

Dem Eigentümerbelieben können durch politisch-rechtliche Instrumente Grenzen gesetzt werden, die einen schädlichen Umgang mit dem Boden verbieten oder kostspielig machen. Dazu gehören umwelt- und agrarpolitische Maßnahmen.¹¹ Allerdings hat die Vielzahl an Gesetzen und Regelungen bisher die negativen Wirkungen der Landwirtschaft nicht

¹⁰ Diskontierung bedeutet, dass die Menschen einem Nutzen in ferner Zukunft einen geringeren Wert zuschreiben, als einem Nutzen in naher Zukunft. Die Diskontierungsraten sind dabei unterschiedlich (Ostrom 1999, 44).

¹¹ Solche Instrumente greifen nicht direkt in die Eigentumsrechte ein, sondern in erster Linie in die wirtschaftliche Tätigkeit. Da diese aber das Bodeneigentum als Produktionsfaktor einbezieht, sind die Eigentumsrechte mittelbar auch betroffen.

einschränken können, was zum einen an den zu schwachen Formulierungen der inhaltlichen Anforderungen und zum anderen an den Vollzugsdefiziten liegt (UBA 2015a, 309). Zudem konterkariert die Agrarsubventionspolitik solche Maßnahmen, da die flächengebundenen Direktzahlungen nicht konsequent an den Umweltschutz gekoppelt sind (Hoppichler 2016, 286f).

Der Staat greift mit seinen bodenpolitischen Instrumenten auch in den Bodenmarkt ein, um eine breite Eigentumsstreuung und den Vorrang für die landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten. Auch hier bringen die staatlichen Interventionen nicht die erwünschten Ergebnisse. Im nachfolgenden Kapitel werden der Bodenmarkt in Deutschland, insbesondere die Entwicklungen im letzten Jahrzehnt, sowie die staatliche Regulierung des Bodenmarkts näher beleuchtet. Es wird verdeutlicht, wie die Institutionen Eigentum und Markt in ihren oben dargelegten gegenwärtigen Ausprägungen sowohl bezüglich der Bodennutzung als auch seiner Verteilung gesellschaftlich problematische Ergebnisse generieren und wo die Unzulänglichkeiten der staatlichen Regulierung liegen.

3. Landwirtschaftlicher Bodenmarkt in Deutschland

Die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche in Deutschland betrug 2013 etwa 16,7 Millionen Hektar, was etwa 47% des Gesamtterritoriums darstellt (BMEL 2014a, 3). Über die Verteilung des Bodeneigentums existiert keine Statistik (BLAG 2015, 14). Bodeneigentum wird in der Statistik in Geldgrößen dargestellt, was aber keine Rückschlüsse auf die flächenmäßige Eigentumsverteilung zulässt (Bahner et al. 2012, 31). Daher ist es nicht bekannt, wie vielen natürlichen und juristischen Personen landwirtschaftliche und auch andere Flächen gehören, oder welchen Anteil die verschiedenen Eigentümergruppen haben (ebd.).¹²

Die Verteilung der Verfügungsrechte über den landwirtschaftlichen Boden wird hauptsächlich über das Vererben und über den Bodenmarkt vermittelt. Der Bodenmarkt umfasst Verkaufs- und Verpachtungsgeschäfte.

Die Bodenmobilität, d.h. der Anteil der verkauften Flächen an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche, betrug 2013 bundesweit 0,61%. In Ostdeutschland war die Bodenmobilität aufgrund der Privatisierung¹³ mit 1,1% etwa dreimal so hoch wie in Westdeutschland. Die Kaufsumme aller veräußerten Flächen belief sich auf 1,664 Milliarden Euro (BLAG 2015, 11).

Der Anteil der Pachtflächen ist relativ hoch: In 2013 wurden 60% der landwirtschaftlich genutzten Flächen von den BewirtschafterInnen gepachtet, 38,4% waren Eigentumsflächen und 1,6% wurden BewirtschafterInnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt (BMEL 2014b, 6). Der Pachtanteil in Westdeutschland stieg von 42% in 1991 auf 55% in 2013 (BLAG 2015, 15). Dies liegt am fortschreitenden Strukturwandel der Landwirtschaft,¹⁴ mit dem die Zahl der Betriebe kontinuierlich sinkt: Die aufgebenden LandwirtInnen verpachten ihre Eigentumsflächen häufig an andere Betriebe (ebd., 29). In Ostdeutschland dagegen sinkt der Pachtflächenanteil aufgrund der Privatisierung des ehemaligen Staatseigentums, ist mit 71% in 2013 dennoch relativ hoch (ebd., 15).

¹² Ein kleiner Teil der Agrarflächen befindet sich im Eigentum der Länder, Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Agrarflächen werden insbesondere im Auftrag der Länder durch Landgesellschaften verwaltet. In Ostdeutschland verwalteten diese 2013 etwa 104.300 Hektar, in Westdeutschland 18.930 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (BLAG 2015, 23).

¹³ Mehr zur Privatisierung der Agrarflächen in den ostdeutschen Bundesländern ist im Abschnitt 3.4.3 zu lesen.

¹⁴ Der Strukturwandel nach dem 2. Weltkrieg ging einher mit der Einführung neuer Technologien und gesteigerter Produktivität. Landwirtschaft wandelte sich von einer arbeitsintensiven zu einer kapitalintensiven Tätigkeit und es entstand ein Wachstumsdruck. Dies setzt sich heute weiter fort. Auf der einen Seite werden Betriebe aufgegeben, auf der anderen werden die verbleibenden Betriebe immer größer (BMEL 2014a, 4). Betriebe, die mehr als 100 Hektar bewirtschaften, sind die einzige Größenklasse, deren Anzahl seit 1999 kontinuierlich zunimmt (Statistisches Bundesamt 2014, 434).

3.1 Politisch-rechtlicher Rahmen des landwirtschaftlichen Bodenmarktes

Der Staat greift mit bodenpolitischen Instrumenten in das Eigentümerbelieben und in den Bodenmarkt ein. Als eine wichtige Legitimationsquelle dafür gilt neben der im Artikel 14 des Grundgesetzes postulierte Sozialpflichtigkeit der bereits erwähnte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.01.1967: „Das Grundgesetz gebietet [...] nicht, dass der ländliche Grundstücksverkehr so frei sein müsse, wie der Verkehr mit jedem anderen ‚Kapital‘. [...] Der Grund und Boden ist weder volkswirtschaftlich noch in seiner sozialen Bedeutung mit anderen Vermögenswerten ohne weiteres gleichzusetzen; er kann im Rechtsverkehr nicht wie eine mobile Ware behandelt werden“ (Bundesverfassungsgericht 1967).

Vor kurzem wurden erstmals seit Ende der 80er Jahre bodenmarktpolitische Ziele definiert, und zwar durch die Anfang 2014 eingesetzte „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Bodenmarktpolitik“ (BLAG 2015, 9). Diese Ziele sind (ebd. 38ff):

- Aufrechterhaltung und Förderung einer breiten Streuung des Bodeneigentums,
- Vermeidung marktbeherrschender Positionen auf regionalen Bodenmärkten,
- Vorrang von Landwirtinnen und Landwirten beim Flächenerwerb,
- Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft,
- Begrenzung des Anstiegs von Kauf- und Pachtpreisen landwirtschaftlicher Flächen,
- Vorrang für eine landwirtschaftliche Nutzung der Agrarflächen,
- Verbesserung der Informationslage sowie der Markttransparenz auf dem Bodenmarkt.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die zentralen bodenmarktrechtlichen Instrumente dienen – das Grundstücksverkehrsgesetz, das Landpachtverkehrsgesetz und das Reichssiedlungsgesetz. Seit der Föderalismusreform 2006 ist dieses Instrumentarium in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder übergegangen (BLAG 2015, 9). Der Hintergrund dafür sind die erheblichen Unterschiede in der Agrarstruktur der Bundesländer (ebd., 105). Die genannten Gesetze können vom Bund nicht mehr geändert, abgelöst oder aufgehoben werden, sie bleiben jedoch in Kraft, bis das jeweilige Bundesland sie mit eigenen Gesetzen ersetzt hat (ebd., 32). Weitere Instrumente, die einen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, wie z.B. Bundesnaturschutzgesetz und Raumplanung sind sowohl in Zuständigkeit der Länder als auch des Bundes (ebd., 9).

3.1.1 Grundstücksverkehrsgesetz

Das GrdstVG ermöglicht Eingriffe in die Veräußerung von landwirtschaftlichen Flächen aus Gründen der Agrarstruktursteuerung (Forstner und Tietz 2013, 5). Die Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks bedarf nach § 2 des GrdstVG einer Genehmigung. Nach § 7 darf der Eigentümerwechsel erst nach Nachweis einer unanfechtbaren Genehmigung in das Grundbuch eingetragen werden. Die Genehmigung kann nach § 9 versagt werden, wenn ein grobes Missverhältnis zwischen dem Kaufpreis und dem Wert des Grundstücks besteht, wenn durch den Verkauf eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden entsteht oder wenn Grundstücke unwirtschaftlich verkleinert werden.

Der erste Versagungsgrund liegt nach der Rechtsprechung in der Regel dann vor, wenn der Kaufwert den Wert des Grundstücks um mehr als die Hälfte übersteigt und dies durch keine besonderen Umstände gerechtfertigt ist (BLAG 2015, 32). Eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden liegt nach GrdstVG vor, wenn der Verkauf Maßnahmen zur Verbesserung von Agrarstruktur widerspricht. In der Rechtsprechung gilt dies üblicherweise als gegeben, wenn ein landwirtschaftliches Grundstück an einen Nichtlandwirt verkauft werden soll, obwohl es ein Landwirt dringend zur Aufstockung seines Betriebes benötigt und in der Lage ist, es zu den Bedingungen des Kaufvertrages zu erwerben (Forstner et al. 2011, 21). Damit soll der Vorrang aktiver LandwirtInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Flächen gesichert werden.

Landwirte im Sinne der Rechtsprechung sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Aufzucht von Pflanzen oder Tierhaltung betreiben (BLAG 2015, 67). Ein Nichtlandwirt wird einem Landwirt gleichgestellt, „wenn er konkrete und in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten und Vorkehrungen zur Übernahme einer mindestens leistungsfähigen Nebenerwerbslandwirtschaft getroffen hat“ (ebd.). ExistenzgründerInnen werden als LandwirtInnen anerkannt, soweit sie eine fundierte Ausbildung und ein plausibles Betriebskonzept nachweisen (ebd., 24).

Das Grundstücksverkehrsgesetz soll präventiv und steuernd wirken, allerdings sind Vollzugsdefizite festzustellen (ebd., 41). Eine wesentliche Lücke besteht darin, dass die Genehmigungspflichtigkeit des Bodeneigentümerwechsels nicht greift, wenn dieser durch den Erwerb von Geschäftsanteilen an landwirtschaftlichen Betrieben geschieht, was zunehmend die Strategie von nichtlandwirtschaftlichen Investoren ist (ebd., 42). Außerdem ist die Transparenz am Bodenmarkt mangelhaft, weshalb die vorkaufsberechtigten LandwirtInnen von einer zum Verkauf stehenden Fläche oft nicht erfahren (ebd., 48).

3.1.2 Landpachtverkehrsgesetz

Nach § 2 LPachtVG müssen der Abschluss und die Änderung eines Landpachtvertrags binnen eines Monats der zuständigen Behörde angezeigt werden. § 4 bestimmt, dass die Behörde einen Vertrag beanstanden kann, wenn er eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung, insbesondere eine ungesunde Anhäufung von landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet, wenn durch die Verpachtung ein Grundstück unwirtschaftlich aufgeteilt wird oder wenn die Pachthöhe in einem Missverhältnis zum erzielbaren Ertrag steht.

Auch beim LPachtVG sind erhebliche Vollzugsdefizite zu beobachten: Der Pflicht zur Anzeige von Pachtverträgen wird oft nicht nachgekommen und die angezeigten Pachtverhältnisse werden von den zuständigen Behörden nur selten beanstandet (BLAG 2015, 41). Darüber hinaus existiert bei Pachtpreisen anders als bei Kaufpreisen in der Rechtsprechung keine Obergrenze (ebd., 72). Der Pachtmarkt ist also faktisch kaum geregelt, was vor dem Hintergrund des hohen Pachtflächenanteils von 60% besonders problematisch ist.

3.2 Aktuelle Entwicklungen auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt

Sowohl Kauf- als auch Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen sind seit 2007 in Deutschland erheblich gestiegen, nachdem sie über viele Jahre relativ stabil waren. Der bundesweit durchschnittliche Kaufpreis für einen Hektar Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung¹⁵ ist in 2013 im Vergleich zu 2007 um 78% gestiegen und belief sich auf 16.381 Euro. In den westdeutschen Bundesländern betrug der Anstieg 54%, in den ostdeutschen 154% (BLAG 2015, 10). Der durchschnittlich höchste Preis 23.361 €/ha wurde in Sachsen-Anhalt erzielt (ebd., 11). Der Preisanstieg ist in der Abbildung 1 verdeutlicht.

¹⁵ Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung (FdIN) umfasst im Wesentlichen Ackerland und Dauergrünland (BLAG 2015, 10).

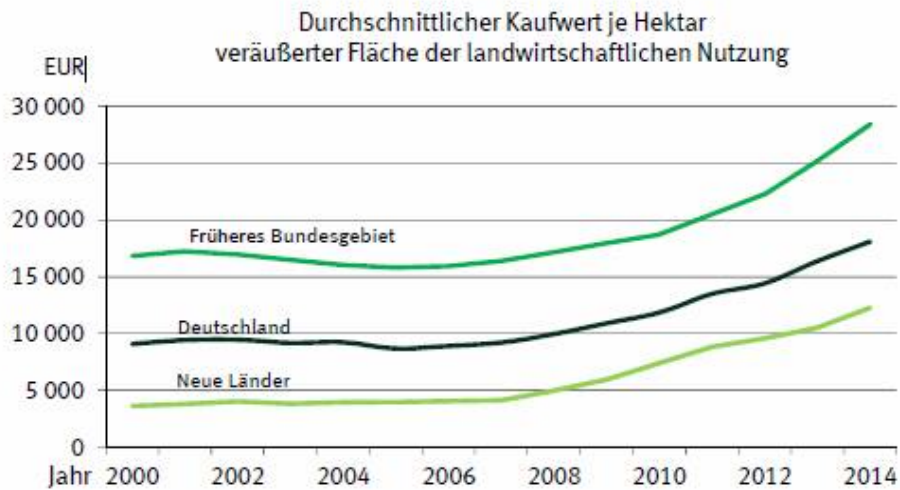


Abbildung 1: Entwicklung der Kaufwerte für Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung in Deutschland. Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, 6.

Pro Hektar landwirtschaftlicher Fläche wurden 2013 im Bundesdurchschnitt 243 € Pacht gezahlt, eine Steigerung von 19% gegenüber 2010. In Westdeutschland sind die Pachtpreise in 2013 gegenüber 2010 um 16% gestiegen, in Ostdeutschland um 20% (BMEL 2015, 47). Die regionalen Unterschiede in den Pachthöhen sind sehr groß (BLAG 2015, 13). Die Neupachten liegen auf einem deutlich höheren Niveau als die Bestandspachten, und zwar bei 313 €/ha im Bundesdurchschnitt (ebd.).¹⁶

Die Situation der ökologischen Betriebe auf dem Bodenmarkt soll mit drei Untersuchungen illustriert werden. In einer Umfrage unter den Demeter-Betrieben in ganz Deutschland in 2012 gab fast die Hälfte der 78 Betriebe an, dass sie Land hätten kaufen können, es aber zu 80% aufgrund von fehlendem Kapital nicht getan haben (Bahner et al. 2012, 43). Außerdem sind die Pachtpreise dieser Betriebe zwischen 2007 und 2012 im Schnitt um 45% gestiegen (ebd., 44). Nach Einschätzung der Landwirte werden sie nach Auslauf der Pachtlaufzeiten nur mit 50% Wahrscheinlichkeit die Flächen weiterhin pachten können (ebd.). Um die Flächen weiter bewirtschaften zu können, müssten sie sie kaufen.

Das Missverhältnis zwischen den Kaufpreisen und den Ertragsmöglichkeiten ökologischer Betriebe ist allerdings groß, wie am Beispiel von Schleswig-Holstein gezeigt wird: Dem durchschnittlichen Betriebsgewinn von 410 €/ha steht eine Annuität zur Refinanzierung des Kaufs über 30 Jahre von 838 €/ha bei Fremdfinanzierung und 564 €/ha bei Eigenkapitalfinanzierung gegenüber (ebd., 23f). Ein Flächenkauf lässt sich unter diesen

¹⁶ Obwohl die Neupachten nur 7% aller Pachtflächen ausmachen, sind sie ein Indikator für den Preistrend (BLAG 2015, 12).

Bedingungen nur durch Querfinanzierung aus einem anderen Betriebszweig oder aus der Grundrente von bestehenden Eigentumsflächen realisieren (ebd., 24). Diese Problematik betrifft auch konventionelle Betriebe mit ähnlicher Betriebsstruktur (ebd., 25).

In einer Befragung unter 400 Ökobetrieben in fünf Regionen in 2013 haben ca. 30% angegeben, dass sie negative Erfahrungen am Pachtmarkt gemacht haben (Kögl und Rudow 2014, 124). Am häufigsten wurden die erhöhte Konkurrenz um die Flächen durch Biogasanlagenbetreiber und konventionelle Landwirtschaft, steigende Pachtpreise und zu kurze Pachtlaufzeiten als Probleme genannt.¹⁷ Für die Zukunft wurden eine weitere Verschlechterung der Pachtbedingungen und Preissteigerungen erwartet (ebd.).

Der Anstieg der Kauf- und Pachtpreise gestaltet sich regional sehr unterschiedlich. Dort wo der Druck auf dem Markt hoch ist, geraten insbesondere kleinere, vielseitige Betriebe mit geringerer Zahlungskraft in Bedrängnis. Zum einen wird ihre Betriebsentwicklung behindert, wenn sie keine neuen Flächen kaufen oder pachten können. Zum anderen droht ihnen der Verlust bestehender Pachtflächen, wenn sich EigentümerInnen nach Auslauf des Pachtvertrags entschließen, diese zu für sie unerreichbaren Preisen zum Verkauf anzubieten.

Dies haben auch staatliche Akteure erkannt: Die BLAG stellt fest, dass die Preise für viele Betriebe wirtschaftlich nicht mehr vertretbar sind, da sie nicht im Verhältnis zu den erwartbaren Erträgen stehen, und dass sie „auch dem Ziel einer nachhaltigen Flächenbewirtschaftung zuwiderlaufen, wenn die Bewirtschafter eine kurzfristige Kostenersparnis über den langfristigen Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und des Umweltstatus einer Fläche stellen (Humusgehalt, Erosionsschutz, Biodiversität, etc.)“ (BLAG 2015, 42).

3.3 Hintergründe der aktuellen Entwicklungen am Bodenmarkt

Welche Faktoren beeinflussen die Marktpreise und was sind die Gründe des erheblichen Preisanstiegs der letzten zehn Jahre? Die Kauf- und Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen hängen zunächst einmal von den auf diesen Flächen erzielbaren Erträgen ab, die wiederum von der Bodenqualität, Niederschlagsmenge und -verteilung, der Größe, Lage und des Zuschnitts der Fläche, sowie von der Nähe zu Absatzmärkten und der Infrastruktur abhängen

¹⁷ Kurze Laufzeiten sind für Ökobetriebe problematischer als für konventionelle, denn sie benötigen wegen ihrer produktionstechnischen Besonderheiten eine langfristige Sicherheit der Flächen. Wenn konventionelle Flächen gepachtet werden, steigt das wirtschaftliche Risiko noch an, da die Flächen erst noch umgestellt werden müssen (Kögl und Rudow 2014, 129).

(BLAG 2015, 16). Dadurch wird der Ertragswert einer Fläche bestimmt. Der Verkehrswert oder Marktwert ergibt sich dagegen aus der jeweils aktuellen Markt- und Preislage (Bahner et al. 2012, 14). Diese wird von weiteren Faktoren beeinflusst.

Einen erheblichen Einfluss auf die Preise für Agrarflächen hat die Inanspruchnahme von Flächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke (BLAG 2015, 17). In Deutschland wurden im Jahr 2014 täglich 69 Hektar neu für Siedlungs- und Verkehrszwecke verbraucht, meist zulasten fruchtbarer Böden (UBA 2016).¹⁸ Ein weiterer allgemein wirksamer Einflussfaktor ist die staatliche Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben durch Direktzahlungen (BLAG 2015, 18).¹⁹ Die Direktzahlungen erhöhen tendenziell die Gewinnerwartung von BewirtschafterInnen und EigentümerInnen und tragen somit auch zur Erhöhung der Pachtpreise bei (ebd.).

Im Folgenden werden weitere spezifische Faktoren erörtert, die bei dem erheblichen Preisanstieg seit 2007 eine Rolle spielen und dazu führen, dass sich die Marktwerte noch stärker von den Ertragswerten abkoppeln. Dazu gehören insbesondere die „Wiederentdeckung“ des landwirtschaftlichen Bodens als Anlageoption zur Wertaufbewahrung und Spekulation, der zunehmende Einstieg des außerlandwirtschaftlichen Kapitals in die Landwirtschaft, die staatliche Biogasförderung und die Privatisierungspolitik in Ostdeutschland.

3.3.1 Landwirtschaftlicher Boden als Vermögensanlage

Das in Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise verstärkte Interesse am Erwerb von Sachwerten gilt als ein wesentlicher Einflussfaktor für den Anstieg der Kaufpreise am landwirtschaftlichen Bodenmarkt (ebd., 21; Bahner et al. 2012, 14). Staatsanleihen, Aktien und Hedgefonds sind als Instrumente der Wertaufbewahrung und -steigerung aufgrund von niedrigen Zinsen und erhöhter Risikowahrnehmung weniger attraktiv geworden; insbesondere risikobewusste AnlegerInnen und institutionelle Investoren wie Pensionsfonds bevorzugen daher Investitionsmöglichkeiten, von denen sie eine hohe Wertstabilität erwarten, und dazu zählen auch Agrarflächen (BLAG 2015, 21). Da diese Akteure in der Lage und bereit sind, Preise zu zahlen, die die Ertragswerte der Flächen übersteigen, lösen sie deutliche Preissteigerungen aus; dies ist wiederum ein Signal für weitere Anleger, dass auf weiter steigende Preise spekuliert werden kann (ebd., 26).

¹⁸ Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern (UBA 2016). Die Zielerreichung ist fraglich.

¹⁹ In Deutschland wurden 2013 im Durchschnitt 306 €/ha ausgezahlt (BLAG 2015, 18).

Das Kapital, das in den Erwerb von Agrarflächen als Vermögensanlage fließt, kommt größtenteils aus nichtlandwirtschaftlichen Bereichen. Die Flächen werden von diesen neuen Eigentümern in der Regel verpachtet (Forstner et al. 2011, 145). Nichtlandwirtschaftliche Investoren steigen in die Landwirtschaft allerdings auch mit dem Ziel ein, selbst Landwirtschaft zu betreiben und dadurch Gewinne zu erzielen: Sie kaufen ganze Betriebe und bewirtschaften sie in Eigenregie oder durch Verwalter (ebd.).

3.3.2 Nichtlandwirtschaftliche Investoren

Als nichtlandwirtschaftlicher Investor gilt „eine natürliche oder juristische Person, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Flächen oder eines Betriebes nicht Landwirt ist und deren für diesen Erwerb verwendetes Kapital nicht aus dem Agrarsektor stammt“ (BLAG 2015, 24). Trotz des gesetzlich verankerten Vorrangs aktiver Landwirte werden je nach Region zwischen 20% und 35% der verkauften Flächen von Nichtlandwirten gekauft (ebd., 25). Dies kann geschehen, entweder wenn kein aktiver Landwirt Interesse an einer zu veräußernden Fläche anmeldet (womöglich auch, weil der anstehende Verkauf bei den potenziell interessierten Landwirten nicht bekannt wird) oder wenn kein Landwirt in der Lage ist, den zwischen dem Verkäufer und dem kaufinteressierten Nichtlandwirt bereits ausgehandelten Preis zu zahlen.

Nichtlandwirtschaftliche Investoren kommen überwiegend aus Westdeutschland und sind insbesondere in Ostdeutschland tätig (ebd., 27). Die dortigen großen, überwiegend auf Pachtflächen wirtschaftenden Gesellschaftsunternehmen sind attraktiv und zum Teil auch selber offen für Investorenkapital (Forstner und Tietz 2013, 17). Zu den größten Investoren gehören die Steinhoff-Gruppe (Möbelindustrie), die JLW Holding AG (Immobilien und Gesundheitszentren) und die KTG Agrar AG (Forstner et al. 2011, 14). Die letztere Gesellschaft meldete im Sommer 2016 Insolvenz an, wurde aber in wesentlichen Teilen von der Zech-Gruppe übernommen, einem Konzern mit Wurzeln in der Bauindustrie (Müßgens und Grossarth 2016). Einige Investoren agieren überregional, vermehrt sind auch Holdingstrukturen entstanden (BLAG 2015, 16).

Zunehmend verfolgen nichtlandwirtschaftliche Investoren die Strategie, sich an landwirtschaftlichen Unternehmen mit dem Kauf von Geschäftsanteilen zu beteiligen und sich dann schrittweise die Mehrheit im Unternehmen zu sichern (ebd., 26f). Da das Grundstücksverkehrsgesetz nur beim Flächenkauf greift, nicht aber bei Übernahme von oder Beteiligung an Betrieben, können nichtlandwirtschaftliche Investoren mit dieser Strategie die

bodenmarktpolitischen Regelungen umgehen. Sofern sie selbst Landwirtschaft betreiben, geht es nicht so sehr um das Aushebeln des Vorrangs der LandwirtInnen, sondern vor allem um das Konterkarieren der politischen Ziele einer breiten Eigentumsstreuung und Vermeidung regionaler Konzentration. Insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern wird eine Rückkehr zu Großgrundbesitzstrukturen des 19. Jahrhunderts befürchtet und diese Tendenz ist sogar aus Sicht des bundeseigenen Thünen-Instituts nicht gänzlich von der Hand zu weisen (Forstner und Tietz 2013, 75).

Unter den „Investorenbetrieben“ gibt es sowohl stark auf Energiepflanzenanbau ausgerichtete Unternehmen als auch Unternehmen mit landwirtschaftlicher oder gemischter Produktion (Forstner et al. 2011, 143). Das Interesse an der Bioenergieerzeugung ist eindeutig auf die staatliche Förderpolitik zurückzuführen, wie im nächsten Abschnitt erläutert wird. Das Interesse von Investoren an Nahrungs- und Futtermittelproduktion hängt mit dem Anstieg der Erzeugerpreise zusammen: Seit etwa 2005 steigen die Preise für landwirtschaftliche Produkte, für pflanzliche Produkte stieg der Index von 2005 bis 2014 um 31,3% (BLAG 2015, 17). Außerdem spielen auch die flächengebundenen Direktzahlungen als wesentliches Element der EU-Agrarpolitik eine Rolle für die Attraktivität der Landwirtschaft.²⁰

Das Interesse dieser Akteure ist meistens Gewinnmaximierung, die durch eine stark rationalisierte agroindustrielle Landwirtschaft oder Biogaserzeugung realisiert wird (Bahner et al. 2012, 48). Auch das Thünen-Institut stellt fest, dass das Geschäftsmodell dieser Investoren häufig mit einer Verschlankung der Produktionsstrukturen, dem Abbau von Arbeitsplätzen und einfacheren Fruchtfolgen einhergeht, was der Gewinnorientierung zuzuschreiben ist (Forstner et al. 2011, 143). Es handelt sich also um Betriebe, von denen kaum eine nachhaltige Nutzung des landwirtschaftlichen Bodens zu erwarten ist.

3.3.3 Staatliche Förderung von Stromerzeugung aus Biogas

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz von 2000 garantiert Biogasanlagenbetreibern eine relativ hohe Stromeinspeisevergütung und über die Vertragslaufzeit von 20 Jahren sichere Einnahmen (Gömann et al. 2013, 3). Dies hat zu einem rasanten, allerdings regional sehr unterschiedlich ausgeprägten Zubau von Biogasanlagen geführt (ebd., 53).²¹ Dies geht mit einer verstärkten

²⁰ Die rationalisierten Großbetriebe erhalten jährlich bis zu 150.000 Euro an Subventionen je Arbeitskraft, in kleinen bäuerlichen Betrieben sind es etwa 8.000 Euro (Heinrich-Böll-Stiftung et al. 2015, 28).

²¹ Seit der EEG-Novelle in 2012 haben sich die Förderbedingungen verschlechtert, was einen niedrigeren Anlagenzubau zur Folge hatte (Gömann et al. 2013, 54). Allerdings bleibt der 20-jährige Bestandsschutz

Nutzung von Agrarflächen für den Anbau von Energiepflanzen, insbesondere Mais und Raps, einher. 2013 wurden in Deutschland 17,8 % der Ackerflächen für die Erzeugung von Biogas und Biokraftstoffen genutzt (BLAG 2015, 19).

Die Biogasförderung hat einen erheblichen Einfluss vor allem auf die Pachtpreise in den Regionen mit signifikanter Biogasanlagendichte (Gömann et al. 2013, 55). Die Biogasanlagenbetreiber sind aufgrund der Förderung in der Lage, viel höhere Pachtpreise als landwirtschaftliche Betriebe zu entrichten und lösen somit Preissteigerungen aus. In der Biogaserzeugung sind viele der nichtlandwirtschaftlichen, überregional ausgerichteten Investoren in größerem Umfang tätig (Forstner et al. 2011, 66). Auch aus diesem Grund kommt es regional zur Konzentration der Verfügungsmacht über den Boden, in diesem Fall nicht durch Eigentums-, sondern durch Pachtverhältnisse.

Der Anbau von Energiepflanzen ist eine sozial und ökologisch problematische Art der Bodennutzung. Von den großflächigen Monokulturen der Energiepflanzen gehen vielfältige Umweltbelastungen aus (Haber und Bückmann 2013, 196). Außerdem entstehen Landnutzungskonkurrenzen mit dem Nahrungs- und Futtermittelanbau (Gömann et al. 2013, 53), was steigende Erzeugnispreise und Gefährdung der Versorgungssicherheit zur Folge haben kann.

3.3.4 Privatisierung in Ostdeutschland

In den ostdeutschen Bundesländern ist der bestimmende Faktor auf dem Bodenmarkt die Tätigkeit der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GbmbH (Bahner et al. 2012, 31; BLAG 2015, 22). Die BVVG ist eine Einrichtung des Bundes, deren Aufgabe die Privatisierung von jeweils 1 Mio. Hektar forst- und landwirtschaftlichen Flächen ist, die in der DDR Staatseigentum waren (BLAG 2015, 21).²² Diese Flächen wurden nach der Wende zunächst an die bestehenden Bewirtschafter verpachtet; in der zweiten Phase konnten die in der DDR enteigneten Alteigentümer sowie die bestehenden Pächter die Flächen begünstigt erwerben. Für die Pächter war der begünstigte Flächenerwerb aufgrund von EU-Vorgaben bis Ende 2009 beschränkt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden etwa 370.000 Hektar, d.h. mehr als ein Drittel, an die Pächter verkauft (ebd., 22).²³ Seit 2007 werden die Flächen von der BVVG hauptsächlich

für bestehende Anlagen erhalten (UBA 2015b), so dass die Biogasförderung weiterhin Effekte auf den Pachtmarkt hat.

²² Zu Ende 2014 verfügte die BVVG noch über 187.000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, die bis 2025 privatisiert werden soll (BLAG 2015, 22).

²³ AlteigentümerInnen haben bis Ende 2014 etwa 61.600 Hektar gekauft (BLAG 2015, 22).

über Ausschreibungen zum Verkehrswert verkauft und verpachtet; die langjährigen Pächter haben weiterhin die Möglichkeit, Flächen ohne Ausschreibungen direkt zu erwerben, allerdings zum Verkehrswert (ebd.).²⁴

Die Privatisierungspraxis der BVVG ab 2007 hat zu massiven Preiserhöhungen geführt: Bei Verkehrswertverkäufen der BVVG betrug der Anstieg 214% im Zeitraum 2007 bis 2014 (BLAG 2015, 11). Dies liegt zum einen daran, dass in den offenen Ausschreibungen Verkäufe zu Höchstgebot getätigt werden. Zum anderen verwendet die BVVG bei Direktkäufen durch die bisherigen Pächter zur Ermittlung ihrer Kaufpreisforderung ein eigenes Vergleichspreissystem, das im Wesentlichen auf den Ergebnissen der BVVG-Ausschreibungen für vergleichbare Grundstücke basiert (Forstner und Tietz 2013, 9). Die ermittelten Preise übersteigen die Wertansätze erheblich, die auf Grundlage von Kaufpreissammlungen regionaler Gutachterausschüsse ermittelt werden. Das Preissystem wird daher kritisiert, wurde allerdings in einem Verfahren der EU-Kommission Ende 2012 als sachgerecht bestätigt (ebd., 10). Darüber hinaus trägt die hohe Preistransparenz der BVVG auch zu Preiserhöhungen bei Verkäufen durch andere Eigentümer bei, da sich diese an den bei den BVVG-Verkäufen erzielten, im Internet veröffentlichten Preisen orientieren (Tietz und Forstner 2014, 14).

Durch die Privatisierungspolitik befindet sich ein erheblicher Teil der Agrarflächen in Ostdeutschland in der Verfügungsmacht von großen, agroindustriell geprägten Betrieben, die Nachfolger der DDR-Betriebe sind. Aber auch diese Betriebe werden zum Teil unter Druck gesetzt, sich die bewirtschafteten Pachtflächen durch einen Kauf zu sichern (Forstner und Tietz 2013, 9).²⁵ Aufgrund der hohen Preise können die betroffenen Betriebe den Direktkauf häufig nicht selbst finanzieren, was den Einstieg des außerlandwirtschaftlichen Kapitals erleichtert (Forstner et al. 2011, 31).

3.4 Anvisierte politische Gegenmaßnahmen

Die Darstellung der Situation auf dem Bodenmarkt und deren Hintergründe in den vorangegangenen Abschnitten basiert größtenteils auf dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Bodenmarktpolitik (BLAG) und den Studien der Ressortforschungseinrichtung

²⁴ Ein kleiner Teil der Flächen wurde in beschränkten Ausschreibungen speziell für arbeitsintensive Betriebe, darunter Betriebe mit Tierhaltung, Ökobetriebe und Gartenbaubetriebe, sowie für ExistenzgründerInnen zur Verpachtung oder zum Verkauf angeboten (BLAG 2015, 88).

²⁵ Durch die Privatisierung fließt in Ostdeutschland ein höherer Anteil der landwirtschaftlichen Wertschöpfung in den Bodenkauf als in Westdeutschland (BLAG 2015, 22) und über die bundeseigene BVVG in den Bundeshaushalt (Forstner et al. 2011, 31).

Thünen-Institut. Die Problematik ist den entsprechenden staatlichen Instanzen also durchaus bekannt und wurde ausführlich analysiert. Allerdings folgt daraus kein entschlossenes Handeln zur Gefahrenabwehr und zur Erreichung der politisch gesetzten Ziele.

Im Bericht der BLAG werden neben der Situationsanalyse, der Formulierung von bodenmarktpolitischen Zielen und der Identifizierung von Handlungsbedarf auch verschiedene Maßnahmen erörtert, die die BLAG selbst entwickelt hat, oder die von Verbänden, Bundesländern und Parteien an sie herangetragen wurden (BLAG 2015, 44). Manche Maßnahmen werden empfohlen, andere abgelehnt und einige als einer weiteren Prüfung bedürftig erklärt. Den Bundesländern steht es frei, unabhängig vom Mehrheitsvotum der BLAG geeignete Maßnahmen zu ergreifen (ebd., 105). Dieser Maßnahmenkatalog kann als ein Indikator für das Potenzial des staatlichen Handelns zum Korrigieren der beschriebenen negativen Effekte der Marktmechanismen dienen. Im Folgenden werden einige relevante Maßnahmen in den wesentlichen Bereichen vorgestellt und bewertet.

3.4.1 Pachtmarkt

Die BLAG sieht eine vollständige Erfüllung der Anzeigepflicht für Pachtverträge als ein anzustrebendes Ziel und empfiehlt dies zunächst durch Informieren der Beteiligten und Einführung eines Bußgeldes zu erreichen (BLAG 2015, 54). Weitergehende Maßnahmen, z.B. die Auszahlung der flächengebundenen Subventionen oder die Rechtsgültigkeit des Pachtvertrags von der Anzeige abhängig zu machen, wie sie z.B. die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL 2014, 2) fordert, finden keine Beachtung. Abgelehnt wird außerdem der Vorschlag, eine Missverhältnissgrenze bei Pachtpreisen festzulegen, die bislang weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung existiert (BLAG 2015, 72). Die BLAG beschränkt sich auf das Ziel einer größeren Transparenz und empfiehlt eine jährliche Erhebung der Pachtpreise und Veröffentlichung von Pachtpreisspiegeln (ebd., 46f).

Die empfohlenen Maßnahmen besitzen keine große Schlagkraft und stehen im Kontrast zu den eigenen Erkenntnissen der BLAG, dass die Allokation von landwirtschaftlichen Flächen im Wesentlichen über den Pachtmarkt erfolgt und daher die Entwicklungen auf dem Pachtmarkt von immer größerer Bedeutung sind, sowie dass das Gesetz seine Funktion der Gefahrenabwehr kaum erfüllt (ebd., 41). Die Bildung der Pachtpreise wird weiterhin dem Marktmechanismus überlassen, der zahlungsschwächere Akteure benachteiligt und zudem durch die staatliche Förderung der Bioenergie verzerrt ist. Zur Problematik des Energiepflanzenanbaus wird keine einzige Maßnahme formuliert.

3.4.2 Kaufmarkt

Im Bereich des Kaufmarkts gehen die Empfehlungen weiter. Empfohlen wird, eine Möglichkeit zum Versagen der Kaufgenehmigung im Falle einer zu hohen Eigentumskonzentration auf regionalen Bodenmärkten zu schaffen und dazu Obergrenzen zu definieren (BLAG 2015, 57). Ebenso wird empfohlen, das Grundstücksverkehrsgesetz auch bei Käufen von Betriebsanteilen anzuwenden. Hierzu wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben und die Maßnahme wird trotz Bedenken über die Vollzugsschwierigkeiten empfohlen (ebd., 58-61). Weiter wird empfohlen, dass ein Preismissverhältnis als Versagensgrund auch dann gelten soll, wenn ein aktiver Landwirt den überhöhten Preis zu zahlen bereit ist (ebd., 62). Auch Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz bei Grundstücksverkäufen werden befürwortet, damit LandwirtInnen von anstehenden Verkäufen erfahren und ihr Vorkaufsrecht ausüben können (ebd., 48). Abgelehnt wird unter anderem der Vorschlag, eine Preismissverhältnisgrenze zu definieren und sie auf 120% des Verkehrswertes statt heute 150% zu verschärfen (ebd., 71).

Wenn die empfohlenen Maßnahmen von den Bundesländern aufgegriffen und konsequent umgesetzt werden würden, könnte potenziell die zunehmende regional auftretende Eigentumskonzentration insbesondere in den Händen von außerlandwirtschaftlichen Großinvestoren eingedämmt werden. Dies würde einen relativ starken Eingriff in das Eigentümerbelieben bei der Auswahl des Käufers und damit eine Einschränkung der erzielbaren Preise bedeuten.

3.4.3 Privatisierung durch die BVVG

Bezüglich der BVVG-Flächen empfiehlt die Arbeitsgruppe, den Privatisierungszeitraum von 2025 auf 2030 zu verlängern, die zum Verkauf angebotenen Losgrößen von 50 auf 25 Hektar zu reduzieren und weiterhin beschränkte Ausschreibungen für arbeitsintensive Betriebe und Existenzgründer durchzuführen (BLAG 2015, 87ff). Die BLAG sieht allerdings die Möglichkeiten einer wesentlichen Einflussnahme der BVVG auf die weitere Entwicklung der Agrarstruktur in Ostdeutschland als eingeschränkt, da die BVVG nur noch über etwa 3% der dortigen Flächen verfügt (ebd., 87).

Die Forderung, bisher benachteiligte, insbesondere kleine Betriebe stärker zu berücksichtigen, wird zurückgewiesen und u.a. damit begründet, dass sich alle Betriebe an den offenen Ausschreibungen der BVVG beteiligen können (ebd., 90). Das hohe Preisniveau der BVVG-Verkäufe wird nicht erwähnt, ebenso wenig wie das Problem, dass diese Preise nur für große

Betriebe und außerlandwirtschaftliches Kapital bezahlbar sind. Es ist also nicht zu erwarten, dass sich die Bundesländer in Zukunft verstärkt für radikale Änderungen der Privatisierungspolitik des Bundes einsetzen.

3.5 Zwischenfazit

Die Marktmechanismen generieren seit 2007 zunehmend gesellschaftlich unerwünschte Ergebnisse, sowohl in der Verteilung der Verfügungsmacht durch Eigentums- und Pachtverhältnisse, als auch in der Art der Bodenbewirtschaftung. Zahlungskräftige, auf Bodenwertsteigerung oder gewinnmaximierende Bewirtschaftung ausgerichtete Akteure setzen sich durch gegen diejenigen, die Flächen nur mit den Erträgen ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit finanzieren können. Dies führt zur regional auftretenden Konzentration der Verfügung über den landwirtschaftlichen Boden, die eine Machtkonzentration über die Produktion der Nahrungsmittel und die soziale und landschaftliche Gestaltung des ländlichen Raums nach sich zieht. Außerdem wird der Boden von diesen Akteuren überwiegend in ökologisch belastender Art genutzt.

Die bestehende Regulierung des Bodenmarktes bietet kaum effektive Möglichkeiten diesen Entwicklungen entgegenzutreten. Die anvisierten Maßnahmen könnten nur im Bereich des Kaufmarktes Wirkungen erzielen, wenn sie denn tatsächlich umgesetzt würden. Zudem werden die bodenmarktpolitischen Ziele in erheblichem Maße durch die Bodenprivatisierungspolitik und die Bioenergieförderung konterkariert.

Vom Staat ist daher unter heutigen Machtverhältnissen nur begrenzt die Gewährleistung einer intra- und intergenerativ gerechten Bodennutzung und -verteilung zu erwarten. Nach Brand und Wissen (2011, 13f) ist der Staat in den heutigen kapitalistischen Gesellschaften für die ökologische Krise und ihre Verschärfung mitverantwortlich, denn im politisch-institutionellen System dominieren jene Interessen und Orientierungen, die zur Krise entscheidend beitragen, wie z.B. Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit und industriell-fossilistischer Wohlstand. Der Staat ist nicht eine neutrale Problemlösungsinstanz und Verwalter von Interessen der Allgemeinheit, sondern ein grundlegender Bestandteil der gesellschaftlichen Machtverhältnisse, die er zu legitimieren und stabilisieren bestrebt ist (ebd., 19).

Es gibt aber noch eine weitere Möglichkeit der Steuerung von natürlichen Ressourcen jenseits des Staats und des Markts: Commons. Dieser Form der Ressourcen-Governance widmet sich das nächste Kapitel.

4. Commons

Die Existenz von Commons wurde durch die Forschung von Elinor Ostrom wieder ins Bewusstsein gebracht. Sie untersuchte vielfältige selbstorganisierte gemeinschaftliche Governance-Arrangements und widerlegte die verbreitete Ansicht, dass als Institutionen der Bereitstellung und Steuerung natürlicher Ressourcen nur Staat und Markt zur Auswahl stehen. In ihrer Forschung widmete sie sich der Frage, unter welchen Bedingungen eine nachhaltige und produktive Ressourcennutzung in lokalen Gemeinschaften selbstorganisiert und kooperativ etabliert werden kann (Ostrom 1999, 18f).

In der Rezeption von Ostroms Werken ist teilweise eine Vermischung verschiedener Aspekte anzutreffen. Es ist notwendig, die Ressourcen an sich, die Eigentumsformen mit denen diese Ressourcen belegt werden, und die Formen der Ressourcen-Governance auseinander zu halten. Beim Commons-Ansatz geht es nicht um Eigentumsverhältnisse, sondern um die Governance-Formen für eine bestimmte Art von Ressourcen, die Gemeinressourcen oder *common pool resources*.²⁶

Ostrom definiert Gemeinressourcen als natürliche oder von Menschen geschaffene Ressourcensysteme, deren Nutzung rivalisierend erfolgt und bei denen keine oder nur beschränkte oder kostspielige Möglichkeiten des Ausschlusses potenzieller NutznießerInnen bestehen (Ostrom 1999, 38; Ostrom 2009a, 412). Dazu gehören z.B. Grundwasser, Wälder und Bewässerungssysteme. Sie sind von öffentlichen Ressourcen zu unterscheiden, wie Sonnenenergie, öffentliche Sicherheit und Wissen, bei denen ein Ausschluss ebenso schwierig oder unmöglich ist, die aber nichtrivalisierend genutzt werden können, d.h. die Nutzung durch einen Akteur behindert die Nutzung durch andere nicht (Ostrom 1999, 41).

4.1 Bauprinzipien von Commons

Ostrom hat zusammen mit anderen ForscherInnen zahlreiche Fälle aus verschiedenen Ländern der Welt untersucht, in denen Gemeinschaften eigene Institutionen, d.h. Systeme von Regeln und Normen, zum Umgang mit Gemeinressourcen entwickelten und teilweise über lange Zeit

²⁶ Die deutsche Übersetzung von Commons als Gemeingüter trägt zur Verwirrung bei, denn sie weist in Richtung der Ressourcen an sich, und verdeutlicht nicht, dass es um die Ressourcensteuerung geht. Es ist allerdings schwierig eine passende Übersetzung zu finden. Daher wird in diesem Text der englische Begriff Commons verwendet.

erfolgreich aufrecht erhalten. Aus den gelingenden, aber auch weniger gut funktionierenden und gescheiterten Fällen hat sie acht zentrale Bauprinzipien destilliert, die funktionsfähige und langlebige Commons charakterisieren (Ostrom 1999, 117-132):

- Klare Grenzen: Die Grenzen des Ressourcensystems und der Kreis der Nutzungsberechtigten sind klar definiert und von den Beteiligten akzeptiert.
- Kongruenz: Die Regeln der Bereitstellung und der Aneignung der Ressource²⁷ sind auf lokale Bedingungen abgestimmt.
- Gemeinschaftliche Entscheidungen: Die meisten Personen, die von operativen Regeln betroffen sind, können über die Änderungen dieser Regeln mitbestimmen.
- Überwachung: Der Zustand der Ressource und das Verhalten der Nutzungsberechtigten werden von den Nutzungsberechtigten selbst oder von ihren Beauftragten überwacht.
- Abgestufte Sanktionen: Nutzungsberechtigte, die operative Regeln verletzen, werden von anderen Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten glaubhaft mit abgestuften Sanktionen belegt, die der Schwere des Vergehens entsprechen.
- Konfliktlösungsmechanismen: Konflikte werden in gut zugänglichen und kostengünstigen lokalen Arenen gelöst.
- Anerkennung: Das Recht der Nutzenden, ihre eigenen Institutionen zu entwickeln, wird von staatlichen Instanzen akzeptiert.
- Eingebettete Institutionen: Bei Ressourcen, die Teile größerer Ressourcensysteme sind, sind die Governance-Strukturen in mehreren Ebenen eingebettet.

Regeln können nur dann effektiv sein, wenn sie allen Beteiligten bekannt, von ihnen verstanden, als legitim empfunden und befolgt werden (Ostrom 2009b, 223). Die zentrale Rolle in der Selbstverwaltung der Ressourcen spielt neben den Regeln auch das Vertrauen unter AkteurInnen (Ostrom 2009a, 435). Faktoren, die auf der Mikroebene zu einer gelingenden Kooperation beitragen, sind die Möglichkeit persönlicher Kommunikation, bekannte Reputation der Beteiligten, die Möglichkeit, ohne hohe Kosten den Kontext zu verlassen wenn die Reziprozität fehlt, lange Zeithorizonte in der Erwartung des Nutzens der Kooperation und eigene Sanktionsmechanismen (ebd., 433). All diese Faktoren erhöhen das Vertrauen, dass sich andere kooperativ und reziprok verhalten werden (ebd.). Ostrom betont insbesondere die Bedeutung von Überwachung und Sanktionierung als für ein dauerhaft stabiles kooperatives Verhalten unerlässlich (Ostrom 1999, 122).

²⁷ Ostrom (1999, 40) unterscheidet zwischen der gemeinsamen Bereitstellung (Verwaltung, Pflege, Erhalt) eines Ressourcensystems und der Entnahme von Ressourceneinheiten oder Aneignung von Erträgen aus den Ressourcen, die nicht gemeinsam erfolgt, jedoch ebenso gemeinsamen Regeln unterliegt, damit die Bereitstellung der Ressource langfristig gesichert werden kann.

Mit der Verleihung des Nobelpreises für Wirtschaftswissenschaften an Elinor Ostrom in 2009 bekam ihre Arbeit Aufmerksamkeit auch außerhalb der Wissenschaft. Es entwickelte sich eine breitere gesellschaftliche Diskussion über Commons, die politisch und normativ geführt wird. Es hat sich auch eine globale Commons-Bewegung herausgebildet, die bereits bestehende, traditionelle Praktiken sichtbar macht und neue hervorbringt. Im Folgenden werden einige wesentliche Inhalte aus dieser Diskussion vorgestellt.

4.2 Commons als politischer Begriff

Während Ostrom die Gemeinressourcen in Anlehnung an das Güterschema der neoklassischen Ökonomie definiert, werden in der politisch geprägten Diskussion solche Ressourcen als Gemeinressourcen bezeichnet, die allen Menschen gleichermaßen zustehen, weil sie lebensnotwendig sind (Mattei 2012, 70; Helfrich 2012, 90). Zu Gemeinressourcen zählen sowohl natürliche als auch kulturelle Ressourcen wie Sprache und Wissen (Bollier 2009, 28). Menschen haben eine gemeinsame Verantwortung für die Gemeinressourcen und die Verpflichtung, sie an nachfolgende Generationen weiterzugeben (Mattei 2012, 70).

Helfrich (2012) kritisiert die neoklassische Güterklassifikation, an der sich auch Ostrom orientiert, wenn sie Gemeinressourcen als durch Rivalität und beschränkte Ausschlussmöglichkeiten charakterisiert definiert. Helfrich (2012, 90) weist darauf hin, dass Nutzungsrivalität tatsächlich ein Merkmal der Ressource ist, Ausschließbarkeit von potenziellen NutznießerInnen dagegen vorwiegend sozial hergestellt wird. Am Beispiel Trinkwasser zeigt sie, dass Menschen sehr wohl von dessen Nutzung ausgeschlossen werden können, indem z.B. Quellen privatisiert werden (ebd., 86). Auch bei Ressourcen, bei denen ein Ausschluss heute technisch nicht machbar, zu kostspielig oder normativ nicht akzeptabel ist, kann sich dies mit der Zeit ändern (ebd., 89).

Ähnlich verhält es sich mit dem (landwirtschaftlichen) Boden: Er umgibt die Menschen und ist so theoretisch allen zugänglich, trotzdem werden viele Menschen von seiner Nutzung ausgeschlossen. Die Ausschlüsse werden physisch, z.B. mit Zäunen, markiert, sind aber auch gesellschaftliche Norm. Daher ist es schwierig, den Boden nach der neoklassischen Klassifikation den Gemeinressourcen zuzuordnen. In der oben dargelegten normativen Perspektive ist der Boden dagegen eindeutig eine Gemeinressource, weil er für die menschliche Existenz elementar ist.

Der Commons-Begriff verweist auf eine besondere Beziehung zwischen Ressourcen und einer Gemeinschaft, und zwar auf Mitbesitz, Mitverantwortung und Mitnutznießung der Gemeinschaft an der Ressource (Helfrich und Haas 2009, 255f). Gemeinressourcen sind nicht an sich Commons, sondern werden zu Commons gemacht (Helfrich und Paysan 2012, 179). Dies geschieht in sozialen Prozessen des *Commoning*,²⁸ der Bildung einer Gemeinschaft und Aushandlung der Regeln und Normen des gemeinsamen Umgangs mit Ressourcen (ebd.).

Die drei wesentlichen Elemente von Commons sind also die Gemeinressourcen, die Gemeinschaft und ein von der Gemeinschaft selbstorganisiertes System von Regeln und Normen.

Die Frage nach den Eigentumsformen steht beim Commons-Ansatz nicht im Vordergrund. Gemeinressourcen können unter verschiedenen Eigentumsregimes verwaltet werden (ebd., 176). Es gibt keine Kausalzusammenhänge zwischen einer Eigentumsform und der Qualität des Umgangs mit der Ressource (ebd., 180). Gemeinschaftliche Ressourcen-Governance impliziert oder erfordert nicht zwangsläufig gemeinschaftliche Eigentumsformen.

In der Commons-Diskussion werden normative Ansprüche an den Umgang mit Gemeinressourcen formuliert: gerechter Zugang zur Ressource, gerecht geteilter Nutzen aus der Ressource, Verantwortung für den Erhalt der Ressource und demokratische Entscheidungsfindung über Zugang, Nutzung, und Verteilung der Erträge (Helfrich und Haas 2009, 259).

Wenn diese normativen Anforderungen der heute dominanten Eigentumskonzeption gegenübergestellt werden, ergibt sich folgendes Bild: Dem Eigentümerbelieben, das auch die Zerstörung der Ressource beinhaltet, wird die Verantwortung für den langfristigen Erhalt der Ressource entgegengesetzt. Statt exklusiver Verfügung der Eigentümer ist die Beteiligung aller, die von einer Ressource betroffen bzw. auf sie angewiesen sind, durch demokratische Verfahren vorgesehen. Das Commons-Konzept ist somit kaum kompatibel mit der vorherrschenden Eigentumskonzeption des Dominiums. Die passendere Eigentumskonzeption ist das Patrimonium (Binswanger 1998, 131): Die natürlichen und kulturellen Ressourcen, die von vorangehenden Generationen geerbt wurden, werden zur Weitergabe an künftige Generationen gepflegt und erhalten.

²⁸ Den Begriff *Commoning* hat der Historiker Peter Linebaugh geprägt (Helfrich und Haas 2009, 263).

Im Verhältnis zum Markt wird in der Commons-Diskussion die Ansicht vertreten, dass Gemeinressourcen nicht zu Waren gemacht werden sollten. Diese Ressourcen haben einen Wert, der sich nicht mit einem Geldwert belegen und durch einen Preis erfassen lässt, daher sollen sie nicht dem Marktmechanismus untergeordnet werden (Bollier 2009, 29). Ihr langfristiger Bestand und gerechte Zuteilung des Nutzens sollen Vorrang vor Gewinnmaximierung haben (ebd.)

Hier kann eine Verbindung zu Polanyi hergestellt werden. Bei Commons geht es unter anderem um die natürlichen Ressourcen, die nach Polanyi in der Marktwirtschaft aus der Gesellschaft herausgelöst und zu fiktiven Waren wurden. Commons bedeutet die Wiedereinbettung dieser Ressourcen in die Gesellschaft, indem sie von Gemeinschaften kooperativ und demokratisch gesteuert werden, statt dem Marktmechanismus überlassen oder dem staatlich-hierarchischen Schutz anvertraut zu werden. Der Commons-Ansatz und die Commons-Praktiken weisen in die Richtung der Überwindung von Marktgesellschaft, wie sie Polanyi konzipierte. Freiheit und Demokratie werden mit Verantwortung und Kooperation verknüpft.

4.3 Commoning

Wie bereits angesprochen, werden Ressourcen erst durch soziale Praxis oder *Commoning* zu Commons gemacht. Commons werden im gemeinsamen Handeln geschaffen und reproduziert. Im Commons-Diskurs werden Menschen nicht als isolierte und konkurrierende Individuen, sondern als in Gemeinschaften lebende und der Kooperation fähige Wesen gesehen (Duchrow 2009, 62).

Commoning ist ein komplexer sozialer Prozess: Zunächst muss das Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass eine Ressource eine Gemeinressource ist, für deren Nutzung und Erhalt gemeinsam mit anderen Menschen Verantwortung übernommen werden soll (Rüter et al. 2013, 27). Auf der Grundlage eines entstehenden gemeinsamen Verständnisses vom Umgang mit der Ressource entwickeln die Akteure gemeinsam und gleichberechtigt die Regeln und Normen der Nutzung, Aneignung, Pflege, Erneuerung und Vermehrung der Ressource (ebd., 28)²⁹ und konkretisieren damit die Verantwortungsübernahme. All dies muss auch kontinuierlich aufrechterhalten und an neue Gemeinschaftsmitglieder weitergegeben werden (Ostrom 2009b, 224).

²⁹ Die Regeln können formell kodifiziert oder kultureller Art sein, wie z.B. Traditionen und Normen (Quilligan 2012, 99).

Das gemeinsame Management von Ressourcen stellt hohe Anforderungen an eine Gemeinschaft: Es erfordert Kommunikation, Reziprozität, Regelakzeptanz, Kooperation, transparente und funktionsfähige Entscheidungsverfahren (Helfrich und Haas 2009, 264). Gleichzeitig wird eine Gemeinschaft durch das gemeinsame Ressourcenmanagement auch hervorgebracht, und damit wird sozialer Zusammenhalt gestärkt (ebd.). Die Steuerung eines Ressourcensystems wird durch gemeinsame Werte und normative Orientierungen gestützt (Bollier 2009, 28).

Brand (2009, 238) weist darauf hin, dass gemeinschaftliche Governance-Formen nicht per se emanzipatorisch sind, sondern auch ausgrenzend gegenüber Externen sein können.³⁰ Auch kann durch die Machtasymmetrien innerhalb einer Gemeinschaft die interne Demokratie beeinträchtigt werden. Trotz dieser möglichen Schwachstellen hat das Commons-Konzept ein erhebliches Potenzial als Orientierungshilfe für die Kritik an herrschenden Verhältnissen, konkrete Forderungen und alternative Praktiken (ebd., 237).³¹ Brand und Wissen (2011, 27) sehen Commons als Teil eines Lösungsansatzes für die ökologische Krise, in dem die Demokratisierung der Kontrolle über die natürlichen Lebensgrundlagen im Zentrum steht.

4.4 Genossenschaften

Als eine Organisationsform, die sich sehr gut für selbstorganisierte gemeinschaftliche Bereitstellung und Verwaltung von Gemeinressourcen im Sinne von Commons eignet, gilt die Genossenschaft (Elsen 2011, 102). Ihre Merkmale und Potenziale werden im Folgenden dargelegt.

4.4.1 Genossenschaftliche Prinzipien und Merkmale

Genossenschaften können als autonome Zusammenschlüsse von Individuen, die sich auf freiwilliger Basis vereinigen, um ihre gemeinsamen ökonomischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse durch einen gemeinsam getragenen und demokratisch kontrollierten

³⁰ Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die BewohnerInnen einer Nachbarschaft gemeinsam und selbstorganisiert für Sicherheit sorgen und dabei denunziatorisch oder gewalttätig gegen „Fremde“ vorgehen (Brand 2009, 238).

³¹ Die Forderungen und Praktiken sind zum einen auf den Schutz von Gemeinressourcen vor Privatisierung und Kommodifizierung ausgerichtet. Ein Beispiel dafür sind die Widerstände gegen die Patentierung von Pflanzen, Tieren und Saatgut. Zum anderen versuchen sie, Ressourcen der Profit- und Akkumulationslogik zu entziehen, z.B. durch Entwicklung freier Software und alternative lokale Währungen (Brand 2009, 238).

wirtschaftlichen Betrieb zu verwirklichen (ICA 2016). Klassisch gelten Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung als normative Grundsätze der Genossenschaften (Zerche et al. 1998, 10). Selbsthilfe bedeutet, dass Genossenschaftsmitglieder gemeinsame Aufgaben in Kooperation verwirklichen, die jeder Einzelne alleine nicht bewerkstelligen kann (Klemisch und Vogt 2012, 12). Das Prinzip der Selbstverwaltung besagt, dass die Mitglieder die Genossenschaft selbst führen und kontrollieren³², und das Prinzip der Selbstverantwortung meint, dass nach Außen nicht die einzelnen Mitglieder sondern die Genossenschaft haftet (Zerche et al. 1998, 11ff).

Als wesensbestimmende Merkmale der Genossenschaft als sozialer Organisationsform³³ gelten Förder-, Identitäts-, Demokratie- und Solidaritätsprinzip (Flieger 2006, 48). Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder und nicht die Gewinnerwirtschaftung oder Kapitalverwertung (ebd.). Die Förderung wird durch die Bereitstellung von realwirtschaftlichen, bedarfsorientierten Leistungen verwirklicht (Zerche et al. 1998, 122). Das Demokratieprinzip ist insbesondere in dem Prinzip „eine Person – eine Stimme“ verkörpert: Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe seiner finanziellen Beteiligung in den Prozessen der Willensbildung eine Stimme (Flieger 2006, 48). Das Identitätsprinzip bedeutet, dass die Mitglieder zwei Rollen innehaben, die sich in der Marktwirtschaft üblicherweise gegenüber stehen: Sie sind EigentümerInnen und EntscheidungsträgerInnen, und gleichzeitig NutzerInnen der Leistungen der Genossenschaft (ebd.).³⁴ Das Solidaritätsprinzip ist das umstrittenste und wird häufig auch mit dem Begriff „Genossenschaftsgeist“ umschrieben: Hier geht es um Werte, Orientierungen und Verhaltensweisen (ebd.).

4.4.2 Geschichte und Aktualität von Genossenschaften

Genossenschaftsähnliche Zusammenschlüsse existierten zu allen Zeiten der Menschheit (Zerche und Schultz 2000, 8). Der genossenschaftliche Modus der Kooperation und gegenseitiger Selbsthilfe ist ein Grundmuster der Vergemeinschaftung (Zimmer 2009, 147). Die historischen Genossenschaftsformen förderten und reglementierten die Menschen in allen

³² Eine Genossenschaft hat drei Organe. Das oberste Organ der Willensbildung ist die Generalversammlung, bei der alle Mitglieder mitbestimmen können. Der Vorstand leitet die Genossenschaft eigenverantwortlich und vertritt sie nach Außen. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands (Zerche und Schultz 2000, 38f).

³³ Die soziale Form Genossenschaft ist von der Rechtsform zu unterscheiden: Die Ausrichtung des Handelns an den genossenschaftlichen Prinzipien wird auch in anderen Rechtsformen praktiziert, umgekehrt sind eingetragene Genossenschaften nicht immer auch in ihrer sozialen Ausgestaltung genossenschaftlich (Flieger 2006, 47f).

³⁴ So sind sie in Produktivgenossenschaften ArbeitgeberInnen und Beschäftigte, in Konsumgenossenschaften HändlerInnen und KundInnen, und in Wohnungsgenossenschaften VermieterInnen und MieterInnen gleichzeitig.

Lebensbereichen (Zerche und Schultz 2000, 8) und sind überwiegend als Zwangsvereinigungen zu sehen (Henkel 2012, 29). Als freiwillige Zusammenschlüsse selbstständiger und gleichberechtigter Individuen mit einem nichtgeschlossenen Mitgliederkreis sind Genossenschaften ein Produkt der Moderne (Zimmer 2009, 147; Zerche und Schultz 2000, 8).

Die modernen Genossenschaften haben sich im 19. Jahrhundert parallel zur Herausbildung der arbeitsteiligen industriellen und marktdominierten Gesellschaft als Selbsthilfe der entstehenden Arbeiterklasse sowie der in Bedrängnis gekommenen Handwerker und Bauern entwickelt. Mit Polanyi können sie als Vereinigungen zum Selbstschutz der Gesellschaft gegen die zerstörerische Kraft der Marktwirtschaft bezeichnet werden (Polanyi 2015, 185).

Die Entwicklung von Genossenschaften in Deutschland unterscheidet sich von der in den meisten anderen europäischen Ländern: Sie wird von der liberalen Genossenschaftstradition dominiert, in der Genossenschaften als Zusammenschlüsse zur wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder, die damit ihre Marktchancen verbessern, verstanden werden (Elsen 2004, 42). Sie stellen eine pragmatische Strategie der Anpassung an veränderte Wirtschafts- und Lebensbedingungen dar (Zimmer 2009, 148).³⁵ Im Einklang damit verstehen sich etablierte Genossenschaften in Deutschland in erster Linie als Wirtschaftsakteure und nicht etwa als Teil der Zivilgesellschaft oder einer alternativen, solidarischen Ökonomie (Elsen 2012, 92; Flieger 2006, 58). Auch haben sie sich in den letzten Jahrzehnten stark den privatwirtschaftlichen Unternehmen angeglichen und sich von den genossenschaftlichen Idealen entfernt (Zerche und Schultz 2000, 16 und 135).

In England und Frankreich haben Robert Owen, Charles Fourier und Henri de Saint-Simon im 19. Jahrhundert eine andere Genossenschaftstradition begründet: die sozialreformerische oder frühsozialistische (Zimmer 2009, 148). In diese Tradition sind auch die „redlichen Pioniere von Rochdale“ einzuordnen, ein Genossenschaftsverbund, dessen Mitte des 19. Jahrhunderts aufgestellte Prinzipien vom Internationalen Genossenschaftsbund oder *International Cooperative Alliance (ICA)*³⁶ aufgegriffen wurden und in modernisierter Form bis heute gelten (Elsen 2004, 42). Die Prinzipien von ICA sind: freiwillige und offene Mitgliedschaft, demokratische Kontrolle durch die Mitglieder, ökonomische Partizipation der Mitglieder,

³⁵ Die liberale Genossenschaftstradition geht auf einen der Genossenschaftspioniere zurück, den Juristen Hermann Schulze-Delitzsch. Dieser hat auch die rechtliche Kodifizierung von Genossenschaften im Genossenschaftsgesetz, das im Jahr 1889 in Kraft getreten ist, maßgeblich geprägt (Zerche et al. 1998, 9). Ein Abriss der Geschichte von Genossenschaften in Deutschland findet sich z.B. in Zerche und Schultz 2000, 8-14.

³⁶ Die ICA wurde 1895 gegründet und verbindet heute 284 Organisationen in 95 Ländern, die insgesamt eine Milliarde Mitglieder haben (ICA 2016).

Autonomie und Unabhängigkeit, Bildung der Mitglieder und Informieren der Öffentlichkeit, Kooperation unter Genossenschaften und Übernahme von Verantwortung für die Gemeinschaft (ICA 2016). In diesem Verständnis werden Genossenschaften als gemeinwohlorientierte Zusammenschlüsse gesehen.

Die liberale Ausrichtung des Genossenschaftswesens in Deutschland ist somit als ein Sonderweg zu sehen. Allerdings sind in der jüngsten Zeit auch in Deutschland genossenschaftliche Entwicklungen zu beobachten, die den holistischen Prinzipien der ICA näher stehen. Seit der Jahrtausendwende werden wieder zunehmend neue Genossenschaften gegründet, insbesondere in den Feldern Energieversorgung, Gesundheitswesen, kommunale Daseinsvorsorge und soziale Dienstleistungen. Während bei einem Teil der Energiegenossenschaften die Erzielung der Rendite eine bedeutende Rolle spielt (Blome-Drees et al. 2015, 133), entstehen viele neue Genossenschaften in anderen Bereichen aus gemeinwohlorientierten Motiven (Klemisch und Vogt 2012, 19).³⁷ Über die Förderung der eigenen Mitglieder hinaus können sie mit ihren Aktivitäten auch einen sozialen, kulturellen und ökologischen Mehrwert für die Allgemeinheit leisten (Alscher 2011, 9) und sind als eine Form zivilgesellschaftlichen Engagements zu sehen (ebd., 3). Es ist diese Art von Genossenschaften, die sich als Organisationsform von Gemeinschaften eignen, die Ressourcen im Sinne von Commons selbstorganisiert und demokratisch verwalten.

Eine Welle der genossenschaftlichen Selbstorganisation, die eine große Vielfalt hervorbringt, ist derzeit weltweit zu verzeichnen. Einen wesentlichen Impuls erhält sie durch das wachsende Bewusstsein der Zivilgesellschaft für die Notwendigkeit einer ökosozialen Transformation (Elsen 2012, 85). Genossenschaften können eine Alternative zum westlichen Wachstum- und Konsummodell und Bausteine einer zukunftsfähigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sein (Elsen 2011, 92f). Ihr Potenzial liegt insbesondere darin, dass sie aus konkreten Lebensverhältnissen entstehen, in den lokalen Kontext eingebunden sind und bedarfsorientierte Lösungen in bürgerschaftlicher Selbstorganisation generieren (Elsen 2012, 86). Nach Pankoke (2000, 189) sind Genossenschaften eine vorindustrielle Tradition, die Alternativen zur Logik der Kapitalverwertung in sich birgt, und zwar nicht als Rückfall vor die Moderne, sondern als Vorgriff auf Wege in eine andere Moderne.

³⁷ Für diese neue Entwicklung war unter anderem die Novelle des Genossenschaftsgesetzes in 2006 förderlich. Genossenschaften werden im §1 GenG als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“. Durch die Aufnahme von sozialen und kulturellen Belangen in die Definition wurde die bis dahin auf wirtschaftliche Zwecke beschränkte Rechtsform für die Förderung nichtwirtschaftlicher Zwecke geöffnet.

5. Bodengenossenschaften – Ergebnisse der empirischen Untersuchung

Die Entwicklungen auf dem Bodenmarkt, die im Kapitel 3 dargelegt wurden, sind für viele ökologische Betriebe eine akute oder latente Bedrohung. Bodenmarktpolitische Gegenmaßnahmen durch staatliche Instanzen sind unzureichend und weiter dadurch geschwächt, dass Politiken in anderen Bereichen wie Privatisierung und Biogasförderung die Situation mit verursachen. Vor diesem Hintergrund entstand ein Lösungsansatz der Zivilgesellschaft: die Bodengenossenschaften, die Ökobetriebe beim Zugang zum Boden gemeinschaftlich unterstützen.

Die Ansätze der Bodengenossenschaften gehen aber auch darüber hinaus, Hilfe für Ökobetriebe für einen besseren Zugang zum Produktionsfaktor Boden zu sein. Die Bodengenossenschaften fördern nicht nur ihre Mitglieder, sondern haben positive externe Effekte für die Allgemeinheit, indem sie die Ressource Boden dauerhaft einer nachhaltigen Form der Bewirtschaftung unterstellen. Insofern sind sie zu den gemeinwohlorientierten Genossenschaften zu zählen.

In diesem Kapitel werden die Ansätze und das Agieren der Bodengenossenschaften vorgestellt und analysiert. Zunächst wird das Vorgehen der empirischen Untersuchung dargelegt. Nachfolgend werden in den deskriptiven Abschnitten 2 bis 4 die Konzepte der drei untersuchten Bodengenossenschaften, ihre Vorgeschichten und die bisher erreichten Ergebnisse beschrieben. Im Abschnitt 5 wird der Ansatz der Bodengenossenschaften in Bezug auf die Institutionen Eigentum und Markt analysiert. Im Abschnitt 6 wird der Frage nachgegangen, inwieweit sie als eine Form der Ressourcen-Governance im Sinne von Commons gesehen werden können. Abschließend werden im Abschnitt 7 die Potenziale und Grenzen der Bodengenossenschaften erörtert.

5.1 Das Vorgehen der empirischen Untersuchung

Die Informationen über die Bodengenossenschaften, die in dieser Arbeit verwendet werden, wurden mit zwei Methoden gewonnen. Zum einen wurden teilstrukturierte, leitfadengestützte Experteninterviews mit den Vorstandsmitgliedern aller drei Genossenschaften, die gleichzeitig auch zu den Genossenschaftsinitiatoren gehören, geführt: mit Willi Lehnert von Ökonauten eG am 12.07.2016, mit Uwe Greff von BioBoden eG am 13.07.2016 und mit Dr. Titus Bahner von Kulturland eG am 25.08.2016. Die ein- bis anderthalbstündigen Interviews wurden aufgenommen und transkribiert.

Zum anderen wurden öffentlich zugängliche Dokumente der drei Genossenschaften, wie Satzungen, Jahresberichte, Informationsmaterial für potenzielle Mitglieder, Rundbriefe und Webseitentexte ausgewertet. Die Kulturland eG hat zusätzlich interne Dokumente wie die Pachtvertragvorlage und ein Informationsblatt für interessierte LandwirtInnen zur Verfügung gestellt. Außerdem wurden einige Informationen auch durch die Teilnahme an einem Informationsabend der BioBoden eG am 25.05.2016 und an der Generalversammlung von Kulturland eG am 11.06.2016 gewonnen. Die Datenquellen sind im Anhang aufgelistet.

Die Interviewpartner haben die in der Arbeit verwendeten Informationen über die jeweilige Genossenschaft auf ihre Richtigkeit geprüft. Dazu wurde ihnen Anfang September ein Text mit der deskriptiven Basis des empirischen Teils zugesendet, in dem die Daten gebündelt und nach Themenbereichen strukturiert wurden. Die hinzu gekommenen Interpretationen, Analysen, kritische Erörterung und Empfehlungen sind selbstständige Arbeit und Verantwortung der Autorin. An dieser Stelle dankt die Autorin den Interviewpartnern dafür, die Entstehung dieser Arbeit mit ihrer Zeit und Informationen tatkräftig unterstützt zu haben.

5.2 Die Ansätze der Bodengenossenschaften

Die drei Bodengenossenschaften agieren nach einem gemeinsamen Grundprinzip: Mit dem Kapital, das die Mitglieder durch Genossenschaftsanteile und Mitgliederdarlehen einbringen, kaufen sie landwirtschaftliche Flächen, um sie ökologisch wirtschaftenden LandwirtInnen langfristig und zu tragbaren ertragsorientierten Pachtpreisen zur Verfügung zu stellen. Die Flächen werden nicht eigeninitiativ, sondern ausschließlich auf Anfrage von LandwirtInnen gekauft, die z.B. eine neue Fläche für die Betriebserweiterung brauchen oder sich mit der Verkaufsabsichten des Eigentümers ihrer Pachtflächen konfrontiert sehen, jedoch die finanziellen Mitteln nicht aufbringen können.

Die Genossenschaften stellen eine Verbindung zwischen LandwirtInnen und BürgerInnen, die nicht landwirtschaftlich tätig sind, her. Die letzteren stellen die Mehrheit der Mitglieder dar. Während die LandwirtInnen durch die Flächensicherung materiell bzw. wirtschaftlich gefördert werden, werden die nicht landwirtschaftlich tätigen Mitglieder in ihren sozialen und kulturellen Belangen gefördert. Ihr Nutzen ist ideeller Art: Durch die Unterstützung ökologischer Landwirtschaft erzielen sie gesellschaftlich relevante Wirkungen, wie Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, der Biodiversität, der sozialen Strukturen und der Lebensqualität im ländlichen Raum.

Über diese Gemeinsamkeiten hinaus hat jede Genossenschaft eine eigene spezifische Ausrichtung.

Das zentrale Ziel der BioBoden eG ist es, den Anteil von ökologisch bewirtschafteten Flächen in Deutschland signifikant zu erhöhen. Die Voraussetzung dafür, dass ein Betrieb mit einem Flächenkauf unterstützt wird, ist das Wirtschaften nach den Leitlinien eines der Bio-Anbauverbände. Die Genossenschaft kauft auch ganze Betriebe und übergibt sie in unterschiedlicher Form an LandwirtInnen zur Bewirtschaftung oder zur Umstellung auf ökologische Landwirtschaft. Sie betreibt außerdem selbst Landwirtschaft – aktuell auf einem Hof in Brandenburg – und erbringt Dienstleistungen im ländlichen Raum, wie z.B. Landschaftspflege.

Bei Kulturland eG steht die Stärkung regional eingebundener ökologischer Landwirtschaft im Vordergrund. Mit Flächenkauf unterstützt sie nur solche Betriebe, die sich in ihrem Selbstverständnis und Wirtschaften auf die Region beziehen und Leistungen für diese erbringen, indem sie z.B. für BesucherInnen offen sind, sich im Naturschutz engagieren oder pädagogische und kulturelle Aktivitäten anbieten. Nicht unterstützt werden anonyme, spezialisierte Öko-Betriebe, bei denen es nur um die Erzeugung von Lebensmitteln geht. Die regionale Eingebundenheit ist eher bei kleineren Betrieben zu finden, aber bei großen nicht auszuschließen, daher spielt die Größe des Betriebs bei der Auswahl keine Rolle. Außerdem unterstützt die Genossenschaft nur von LandwirtInnen selbstständig geführte Betriebe.

Im Einklang mit dem Konzept der regional eingebundenen Höfe wird auch die Finanzierung für einen Flächenkauf organisiert. Mitglieder werden für ein konkretes Landkaufprojekt geworben, einerseits im bereits bestehenden sozialen Umkreis (FreundInnen, KundInnen, UnterstützerInnen) des betreffenden Hofes, und andererseits unter weiteren Menschen aus der Region, die sich für diesen Hof engagieren wollen. Entsprechend kann man in der Beitrittserklärung seine Anteile einem bestimmten Hof zuordnen, was die Mitglieder zu 80% tun. Flächenkäufe sollten hauptsächlich aus hofgebundenen Genossenschaftsanteilen finanziert werden oder es sollten innerhalb von 12 Monaten genügend Mitglieder für einen Hof gewonnen werden, um den mit anderen Mitteln getätigten Flächenkauf zu refinanzieren. Die unterstützten LandwirtInnen sind angehalten, sich auch selbst dafür zu engagieren, dass genügend neue UnterstützerInnen der Genossenschaft beitreten.

Die Ökonauten eG fokussiert sich vorrangig auf die Unterstützung von ExistenzgründerInnen in der ökologischen Landwirtschaft, ist aber auch für bereits etablierte Betriebe offen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Stärkung regionaler Wertschöpfung, indem ein Teil der Ernte der unterstützten Höfe über die Genossenschaft an die Mitglieder verkauft wird. Die Voraussetzung für die Unterstützung durch Flächenkauf ist es, dass die LandwirtInnen nach den Richtlinien eines der Bio-Anbauverbände wirtschaften werden. Außerdem müssen sie bereit sein, ihr Vorhaben auch selbst in der Öffentlichkeit zu präsentieren, denn dies wird als notwendig erachtet, um Mitglieder zu gewinnen. Im Gegensatz zu den anderen beiden Genossenschaften, die bundesweit agieren, ist die Ökonauten eG ausschließlich in der Region Berlin-Brandenburg tätig.

Über den ideellen Nutzen hinaus, der bei allen drei Genossenschaften im Zentrum steht, stellt jede Genossenschaft noch einen zusätzlichen Nutzen für ihre Mitglieder bereit. Mitglieder von BioBoden könnten in Zukunft moderate finanzielle Erträge aus ihren Genossenschaftsanteilen erhalten. Bei Kulturland und Ökonauten dagegen sind Dividenden explizit ausgeschlossen. Kulturland bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, eine Beziehung zu regional orientierten Ökohöfen aufzubauen: Sie können die Höfe besuchen und die LandwirtInnen kennen lernen, sie können aber auch Teil des sozialen Umkreises eines Hofes werden und sich mit Vorschlägen und Übernahme von Aufgaben auch aktiv an seiner Entwicklung beteiligen. Auch bei Ökonauten geht es um die Herstellung von Verbindungen zwischen LandwirtInnen und BürgerInnen, konkret zwischen Berlin und dem ländlichen Raum in seiner Umgebung. In Anlehnung an den Ansatz Solidarische Landwirtschaft³⁸ sollen die Mitglieder die Möglichkeit erhalten, die Erzeugnisse der unterstützten Höfe zu günstigen und transparenten Preisen zu erwerben und in den Arbeits- und Organisationsprozessen auf den Höfen mitzuarbeiten.³⁹

5.3 Vorgeschichte der Genossenschaften

Die BioBoden Genossenschaft ist aus dem Umfeld der GLS Bank und der GLS Treuhand hervorgegangen. Diese Pioniere des ethischen Finanzwesens in Deutschland fördern die ökologische Landwirtschaft bereits seit den 60er Jahren. Sie waren auch an der Entwicklung des Modells der Landwirtschaft in gemeinnütziger Trägerschaft beteiligt. In diesem Modell

³⁸ Solidarische Landwirtschaft ist ein Modell, bei dem ein Hof sein Umfeld mit Lebensmitteln versorgt, während das Umfeld die nötigen finanziellen Mittel für die laufende Produktion bereitstellt. Die Erzeugnisse werden also nicht vermarktet, sondern an die Mitglieder verteilt. Es entstehen persönliche Beziehungen der Mitglieder zu den Höfen (Kraiß und van Elsen 2009, 184).

³⁹ Die günstigen Preise werden durch die Abwesenheit des Handels ermöglicht. Zurzeit wird dies noch nicht realisiert, da die bislang einzige unterstützte Landwirtin eine Wallnussanlage erst neu errichtet hat. An der Wallnussbaumpflanzung haben sich aber bereits Mitglieder beteiligt.

werden Ökohöfe aus Privateigentum von Bauernfamilien an gemeinnützige Träger, meistens Vereine oder Stiftungen, übergeben, die die Höfe wiederum an BewirtschafterInnen langfristig verpachten. Im gemeinnützigen Träger ist der soziale Umkreis des Hofes organisiert, der auf diese Weise Mitverantwortung für den Hof übernimmt (mehr dazu siehe Rüter et al. 2013).

Anfang der 90er Jahre wurden zwei Landwirtschaftsfonds eingerichtet, um damit Flächen für die Höfe in gemeinnütziger Trägerschaft zu sichern. 2009 wurde die BioBodenGesellschaft (zunächst als BioBoden Fonds) gegründet, die auf Initiative von Ökobetrieben Flächen gekauft und an sie verpachtet hat.⁴⁰ Die Gesellschaft war als Anlagemodell konzipiert; die Anleger bekommen Dividenden aus den Pachteinahmen. Die Genossenschaft ist nun eine neue Form zur Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft. Sie wurde von 51 Gründungsmitgliedern und mit Hilfe von 18 Gründungspartnern gegründet – unter ihnen die GLS Bank, Stiftung Evidenz, Bio Company, Voelkel und weitere Unternehmen der Naturkostbranche.

Die sieben Gründungsmitglieder von Kulturland kommen aus dem Umfeld der gemeinnützig getragenen Landwirtschaft und des Demeter-Verbands. Der Anlass für die Entstehung der Genossenschaft war ein konkreter Bedarf eines Ökohofes, der sich damit konfrontiert sah, dass der Eigentümer einer wichtigen Pachtfläche diese kurzfristig verkaufen wollte. Als Notlösung wurde ein Bankkredit aufgenommen und gleichzeitig begann die Suche nach neuen Eigentums- und Finanzierungsmodellen für solche immer wieder auftretenden Situationen. In der Studie Land[frei]kauf (Bahner et al. 2012) wurden die Situation am Bodenmarkt und bestehende alternative Bodeneigentumsmodelle untersucht und auf dieser Grundlage ein neues Modell entwickelt. Dieses baut auf dem Modell der Ökobetriebe in gemeinnütziger Trägerschaft auf. Beibehalten wurde der Ansatz, dass der soziale Umkreis eines Hofes Mitverantwortung für diesen übernimmt. Während die Finanzierung im Modell der gemeinnützigen Trägerschaft auf Spenden und Zustiftungen basiert, sind bei der Genossenschaft diese Formen zwar weiterhin möglich,⁴¹ im Vordergrund steht allerdings die Beteiligung mit kündbaren Genossenschaftsanteilen.

Während die InitiatorInnen von BioBoden eG und Kulturland eG langjährige Erfahrungen in der ökologischen Landwirtschaft und Weiterentwicklung von Betriebsstrukturen und Finanzierungsmodellen haben, wurde die Ökonauten eG von sieben VertreterInnen einer jüngeren Generation gegründet, die sich in der Region Berlin-Brandenburg in verschiedenen

⁴⁰ Unter anderem erwarb sie von der BVVG eine große Fläche im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin.

⁴¹ Spenden und Zustiftungen werden an kooperierende gemeinnützige Organisationen und Stiftungen gewährt, die damit wiederum Genossenschaftsanteile erwerben.

zivilgesellschaftlichen Initiativen für eine nachhaltige Regionalentwicklung und kleinbäuerliche ökologische Landwirtschaft engagiert. Dazu gehören junge LandwirtInnen, die kaum Zugang zum Boden für eine Existenzgründung finden, sowie AgrarwissenschaftlerInnen und RegionalentwicklerInnen, die sich kritisch mit der Agrarstrukturpolitik in Brandenburg auseinandersetzen.

5.4 Bisherige Ergebnisse der Genossenschaften

Die drei Genossenschaften haben in den bisherigen anderthalb bis zwei Jahren ihres öffentlichen Wirkens unterschiedliche Ergebnisse hinsichtlich der Mitgliederanzahl, des gesammelten Kapitals und der damit gesicherten Flächen erzielt. In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Daten vorgestellt, die sich auf den Stand im Sommer 2016 beziehen.

	BioBoden eG	Kulturland eG	Ökonauten eG
Start der aktiven Mitgliedergewinnung	April 2015	Oktober 2014	Januar 2015
Mitgliederanzahl	2043	177	76
Durch Genossenschaftsanteile gesammeltes Kapital	Ca. 10.000.000 Euro	473.500 Euro; mit weiteren Finanzierungsformen ⁴² wurden Flächen im Wert von 1.400.000 Euro erworben	77.500 Euro
Durchschnittlich eingebrachte Summe der Genossenschaftsanteile pro Mitglied	Ca. 5.000 Euro	Ca. 2.700 Euro	Ca. 1.000 Euro
Herkunft der Mitglieder	Mehrheitlich aus Bayern, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg	Etwa zwei Drittel aus Berlin, Ba-Wü und Niedersachsen; 80% in den Regionen der unterstützten Höfe	Berlin und Brandenburg, mit wenigen Ausnahmen
Juristische Personen unter den Mitgliedern	2 %; Unternehmen und Stiftungen	Keine. In der Satzung ist die Möglichkeit vorgesehen.	Keine. In der Satzung ist die Möglichkeit vorgesehen.
Flächen im Eigentum der Genossenschaft	1.300 ha	50 ha	4,4 ha

⁴² Die Genossenschaftsanteile stellen etwa ein Drittel des Kapitals dar, hinzu kommen ca. 20% als langfristige Mitgliederdarlehen. Den Rest der Finanzierung stellen eine stille Beteiligung und Bankkredite dar, die in Zukunft durch Genossenschaftsanteile oder Mitgliederdarlehen refinanziert werden müssen.

	BioBoden eG	Kulturland eG	Ökonauten eG
Unterstützte Höfe	12 Höfe mit Flächen versorgt, 3 Höfe als Ganzes gekauft	6, davon 3 Höfe mit Modell Solidarische Landwirtschaft	1
Gesamtgröße der Höfe	3 Höfe < 100 ha 8 Höfe 100-500 ha 4 Höfe > 500 ha	Zwischen 9 und 270 ha	< 10 ha
Regionen der Höfe	Überwiegend in Ostdeutschland	Breit gestreut in ganz Deutschland	Brandenburg

Tabelle 1: Leistungen der drei Bodengenossenschaften zum Zeitpunkt Sommer 2016.

Quellen: Interviews mit den Genossenschaftsvertretern und Dokumente der Genossenschaften

Einer der Hauptgründe für die unterschiedliche „Performance“ der Genossenschaften ist in der Ressourcenausstattung zu sehen. Die BioBoden eG ist personell im Vergleich sehr gut aufgestellt: Die beiden Vorstände arbeiten hauptamtlich und werden von vier Beschäftigten unterstützt. Außerdem hatte die Genossenschaft bereits bei der Gründung eine starke Partnerbasis, zu der u.a. die GLS Bank und Unternehmen aus der Naturkostbranche (Verarbeiter, Groß- und Einzelhandel) gehören. Die Partner haben Genossenschaftsanteile gekauft, der Genossenschaft Zuschüsse gewährt, und sie unterstützen sie auch durch die Mitgliedergewinnung unter ihren KundInnen.

Kulturland eG und Ökonauten eG arbeiten demgegenüber auf ehrenamtlicher Basis, teilweise mit Aufwandsentschädigungen. Außerdem haben sie weniger und eher kleinere Partner, und bauen ihre Partnerschaften erst allmählich auf. Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung können daher nicht so intensiv betrieben werden. Bei Ökonauten eG wird als ein zusätzlich hemmender Faktor für die Mitgliedergewinnung die Tatsache gesehen, dass die Genossenschaft ein neuer Akteur ohne eine Vorgeschichte und/oder bekannte Partner ist, und erst Vertrauen aufbauen muss. Hinzu kommt, dass es schwieriger sein dürfte, UnterstützerInnen für Konzepte von ExistenzgründerInnen zu gewinnen, als für bereits etablierte Betriebe mit einem bestehenden Umkreis. Auch die im Vergleich zu westlichen und südlichen Bundesländern generell niedrigere Einkommen und Vermögen in Berlin und Brandenburg könnten eine Rolle spielen.

Die laufenden Kosten in der Anlaufphase werden bei BioBoden größtenteils vorfinanziert. Die Einnahmen aus der Pacht und aus Dienstleistungen im ländlichen Raum wie z.B. Landschaftspflege, decken die Kosten derzeit noch nicht, dies soll ab 2019 der Fall sein. Fördergelder werden nicht akquiriert. Bei den anderen beiden Genossenschaften wird die Anlaufphase nicht vorfinanziert, was den Vorteil hat, dass kein Druck durch Verschuldung

entsteht. Die geplanten Einnahmen bei Kulturland sind die Pachten und Eintrittsgelder, die beim Genossenschaftsbeitritt fällig sind. Da diese für eine solide personelle Ausstattung nicht ausreichen werden, bewirbt sich die Genossenschaft um Fördergelder bei Stiftungen. Die Ökonauten eG soll sich in Zukunft neben Pachtentgelten vor allem aus dem Verkauf der Erzeugnisse der unterstützten Höfe finanzieren. Außerdem ist Einwerbung von Projektgeldern geplant.

5.5 Eigentum und Markt bei den Bodengenossenschaften

Auf den ersten Blick agieren die Genossenschaften wie viele andere Bodenmarktteilnehmende und BodeneigentümerInnen auch: Mit ihrem Kapital erwerben sie auf dem Bodenmarkt landwirtschaftliche Flächen und verpachten sie an Dritte oder bewirtschaften sie selbst. Sie nutzen also die gängigen Mittel der Marktwirtschaft. Allerdings tun sie dies mit Intentionen, und auf der Grundlage von kulturellen Orientierungen, die in der Marktwirtschaft nicht allgemein üblich sind.

Es geht ihnen nicht darum, unbeschränkte Eigentumsrechte auszuüben und aus ihrem Eigentum durch den Wiederverkauf nach Steigerung des Marktwerts, durch möglichst hohe Pachtentgelte oder durch eine intensive Bewirtschaftung den höchst möglichen finanziellen Gewinn zu schlagen. Das Ziel ist vielmehr, das Bodeneigentum dauerhaft für eine sinnvolle, sozial und ökologisch tragfähige Nutzungsart zu sichern. Das Bodeneigentum wird von den Bodengenossenschaften als Patrimonium (Binswanger 1998, 131) konzipiert: Er soll durch die ökologische Bewirtschaftung gepflegt und für die künftigen Generationen erhalten werden.

Die Genossenschaften nutzen die Institutionen Markt und Eigentum, um den Boden von der Wirkungsmacht eben dieser Institutionen zu „befreien“ und ihn unter ein alternatives Arrangement zu stellen. Dazu begrenzen sie freiwillig die absolute Verfügungsmacht über das Bodeneigentum und stellen eigene Nutzungsregeln auf, die weit über die gesetzlich aufgestellten Regeln zur Verwirklichung der Sozialpflichtigkeit des Bodeneigentums hinausgehen.

5.5.1 Herausnahme des Bodens aus dem Markt

Der Boden, den die Bodengenossenschaften über den Markt erwerben, verliert als Genossenschaftseigentum den Charakter einer verkäuflichen Ware. Denn die Bodengenossenschaften entziehen den Boden gezielt dauerhaft dem Markt, indem sie auf das

Eigentumsteilrecht der Veräußerung durch Verkauf verzichten. Dies wird zum Teil in den Satzungen explizit formuliert, so z.B. in der Satzung der BioBoden eG: „Landwirtschaftliche Betriebe und einzelne Grundstücke werden ausschließlich mit dem Ziel erworben, sie dauerhaft ökologisch zu bewirtschaften und nicht zum Verkauf anzubieten. Als Eigentum der Genossenschaft sind sie der spekulativen Verwendung entzogen und dauerhaft zu entziehen“.

Bei Kulturland wird dieser Aspekt in den gesamtgesellschaftlichen Kontext gestellt: „Wir sehen darin auch einen Schritt auf dem Weg zu einem zeitgemäßen Bodenrecht, bei dem die landwirtschaftlichen Nutzungsrechte beim Bauern liegen, die Übertragung des Landes an den ‚besten Wirt‘ jedoch vom sozialen Umkreis des Hofes bzw. des Bodens verantwortet wird. Die private Verfügung über das Land ist garantiert, solange darauf im Sinne der regionalen Verbraucher gewirtschaftet wird. Verkauf, Vererbung und Spekulation zur Vermögensbildung sind jedoch ausgeschlossen. Wenn alles Land auf diese Weise gehandhabt wird, ist der Boden nicht mehr verkäuflich und hat folglich keinen Kaufpreis mehr“, heißt es im internen Informationsblatt für LandwirtInnen.

Dem Ziel der dauerhaften Fernhaltung des Bodens vom Markt werden allerdings durch die Rechtsform der Genossenschaft gewisse Grenzen gesetzt: Das Zurückziehen der Genossenschaftsanteile, die das in den Boden investierte Kapital bilden, muss möglich sein. Bei vielen gleichzeitigen Austritten oder Anteilsrückgaben könnte die Auszahlung einer größeren Summe notwendig werden, die unter Umständen nur durch den Verkauf einer Fläche aufgebracht werden könnte. Um die Möglichkeit, den Boden wieder zur Ware machen zu müssen, auf ein Minimum begrenzen, setzen die Genossenschaften unterschiedliche „Sicherungsmechanismen“ ein.

BioBoden hat eine lange Kündigungsfrist von fünf Jahren angesetzt, sodass auf die Notwendigkeit größerer Auszahlungssummen frühzeitig reagiert werden kann. Die Kündigungsfrist bei Ökonauten beträgt zwei Jahre. Zusätzlich besteht die Regelung, dass Auszahlungen von gekündigten Genossenschaftsanteilen ausgesetzt werden können, solange dadurch das Mindestkapital (85% des Gesamtkapitals) unterschritten wäre. Zudem braucht der Vorstand für einen Flächenverkauf die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung. Bei Kulturland ist nach den ersten fünf Jahren eine Kündigung jährlich möglich. Es gibt allerdings eine Obergrenze von 20.000 Euro beim Erwerb der Genossenschaftsanteile. Außerdem können Auszahlungen bei nichtausreichender Liquiditätsreserve für max. drei Jahre verschoben werden. Wenn trotzdem eine Fläche verkauft werden muss, hat ihr Pächter Vorkaufsrecht zum Ankaufspreis. Erst wenn der Kauf

durch den Pächter nicht zustande kommt, wird ein Verkauf auf dem freien Markt in Erwägung gezogen.⁴³ Ein eventueller Veräußerungsgewinn wird in weitere Landkäufe investiert.

Diese Regelungen zeigen, dass die Genossenschaften die Flexibilität und Mobilität, die der Boden als „fiktive Ware“ besitzt, möglichst weitgehend zu begrenzen versuchen. Stattdessen soll der Boden den Genossenschaften „einverleibt“ werden (Polanyi 2015, 332) und möglichst eng an eine als gesellschaftlich sinnvoll definierte Nutzung gebunden bleiben.

5.5.2 Alternative Gestaltung der Pachtverhältnisse

Während der Verkauf des Bodeneigentums praktisch ausgeschlossen ist, ist die Verpachtung als eine weitere marktförmige Transaktion bei den Bodengenossenschaften zentral. Allerdings wird sie anders als allgemein üblich gestaltet.

Erstens ist das Pachtverhältnis auf Dauerhaftigkeit ausgerichtet. Die Betriebe sollen eine langfristige Sicherheit bei der Bewirtschaftung der Pachtflächen haben, gleichzeitig soll auch die erwünschte Bewirtschaftungsart von Dauer sein. BioBoden verpachtet die Flächen für die gesetzlich maximal mögliche Laufzeit von 30 Jahren, und die Pachtdauer wird bei Einhaltung der Pachtbedingungen alle zehn Jahre verlängert. Ein ähnliches Modell mit langen Laufzeiten, mitunter auch über 30 Jahre, ist auch bei Ökonauten in Planung. Bei Kulturland ist der Pachtvertrag unbefristet mit zunächst zweijähriger Kündigungsfrist. Allerdings ist er von Seiten der Genossenschaft nur kündbar, wenn die Pachtbedingungen nicht eingehalten werden.

Zweitens wird die Pachthöhe bei allen drei Genossenschaften unter Berücksichtigung der regional üblichen Pachtpreise und der möglichen Erträge bei langfristigem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit bestimmt. Am weitesten geht hier die Ökonauten eG: Die Pacht für ExistenzgründerInnen soll etwas unter dem ortsüblichen Niveau liegen. Außerdem wird ein Modell mit gestaffelten Pachthöhen diskutiert: In der Anfangsphase der Existenzgründung soll die Pacht niedrig sein, später würde bei guten Erträgen eine „Solidarpacht“ gezahlt werden.

Die Genossenschaften streben also nicht möglichst hohe Pachtentgelte an. Außerdem hat diese Bodenrente nicht den Charakter des „leistungslosen Einkommens“ (Thiel 2002, 55), denn sie wird für das Einkommen der Verantwortlichen und Mitarbeitenden und für andere Kosten der genossenschaftlichen Aktivitäten verwendet.

⁴³ Die Wahrscheinlichkeit, dass dies eintritt, wird von der Genossenschaft auf 2% geschätzt.

5.5.3 Herausnahme der Erträge aus dem Markt

Bei Kulturland und Ökonauten werden außer dem Boden selbst zum Teil auch die Erträge aus seiner Nutzung, d.h. die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, dem Markt entzogen. Bei Ökonauten wird ein bestimmter Teil der Ernte von der Genossenschaft in einer halbmarktlichen Weise verteilt: Die Erzeugnisse werden mit Preisen versehen und gekauft, allerdings nur im Kreis der Mitglieder und der Preis wird dabei nicht durch den Angebot-Nachfrage-Mechanismus bestimmt. Kulturland selbst bindet die Erträge nicht, unterstützt aber mehrere Höfe, die nach den Prinzipien der Solidarischen Landwirtschaft wirtschaften. Dort wird die Produktion und Verteilung in der Gemeinschaft geplant und ausgehandelt, somit sind die Erzeugnisse dem Marktmechanismus entzogen. Einer der Höfe, der CSA-Hof Basta im Oderbruch, wirtschaftet vollständig auf Kulturland-Flächen und nach den SoLaWi-Prinzipien. Dieser Hof ist damit weitestgehend von den Marktmechanismen „befreit“, sowohl den Boden als auch die Erträge betreffend.

5.5.4 Sozialbindung des Eigentums

Nach Thiel (2009, 8) ist genossenschaftliches Eigentum solidarisches Mit-Eigentum, das primär den Mitgliedern nutzt, und nicht zwingend dem Gemeinwohl. Einige Nutzen des Eigentums sind bei den Bodengenossenschaften tatsächlich nur den Mitgliedern vorbehalten: Für die nicht landwirtschaftlich tätigen Mitglieder sind dies Beziehungen zu einem Hof (Kulturland) oder vergünstigte Produktpreise (Ökonauten), für die LandwirtInnen eine langfristige Flächensicherung (alle). Demgegenüber sind soziale und ökologische Effekte, wie Verfügbarkeit von regional erzeugten ökologischen Lebensmitteln, Schutz der Bodenfruchtbarkeit und der Biodiversität sowie Erhalt der Kulturlandschaften, nicht auf die Mitglieder beschränkt, sondern kommen der regionalen und breiteren Allgemeinheit zugute. Das Bodeneigentum der Genossenschaften ist also im doppelten Sinne sozial gebunden: Es generiert Nutzen für die Gemeinschaft der Mitglieder und für die Allgemeinheit.

Mit den freiwilligen, auf Grundlage bestimmter Werte und Orientierungen selbst auferlegten Einschränkungen der Eigentumsrechte entfernen sich die Bodengenossenschaften von der Konzeption der Freiheit als Abwesenheit von Beschränkungen, d.h. einer negativen Freiheit (Freiheit von), und gehen in Richtung der positiven Freiheit (Freiheit zu), die eine aktive inhaltliche Gestaltung der Freiheitsräume bedeutet.⁴⁴ Die Bodengenossenschaften füllen den

⁴⁴ Die Unterscheidung zwischen negativer und positiver Freiheit geht auf Isaiah Berlins Aufsatz Two Concepts of Liberty von 1958 zurück.

Freiheitsraum, den ihnen das Bodeneigentum gewährt, mit verantwortungsvollem Handeln zum aktuellen und künftigen Gemeinwohl. Dies entspricht dem Freiheitsbegriff von Polanyi, in dem die Verantwortung gegenüber anderen zentral ist (Brie 2015, 42). Das so gestaltete Eigentum bewahrt die Autonomie der EigentümerInnen und ist gleichzeitig in eine Ordnung eingebettet, in der Menschen Verantwortung für andere Menschen und die Umwelt tragen (Scherhorn 1998, 204).

5.6 Bodengenossenschaften und Commons

Wenn auch die Bodengenossenschaften die Institutionen Eigentum und Markt nutzen, agieren sie in einer Weise, die darüber hinaus weist. Inwieweit können sie als eine Form selbstorganisierter gemeinschaftlicher Ressourcensteuerung im Sinne von Commons gesehen werden? Wie im Kapitel 4.2 festgehalten, sind die drei wesentlichen Elemente von Commons die Gemeinressourcen, die Gemeinschaft und ein System von Regeln und Normen, das von der Gemeinschaft zur Ressourcenbereitstellung und -nutzung aufgestellt wird.

Landwirtschaftlicher Boden gehört zu den Gemeinressourcen in dem Sinne, dass er eine lebensnotwendige Grundlage aller Menschen ist und eine gemeinsame Verantwortung der Menschen sein soll (Mattei 2012, 70; Helfrich 2012, 90). Wie bereits im Abschnitt 5.5 gezeigt, teilen die Genossenschaften diese Sichtweise und kommunizieren dies auch explizit. So beziehen sie sich beispielsweise auf den Ansatz der Zukunftsstiftung Landwirtschaft, nach dem jedem Menschen der Erde rechnerisch 2000 Quadratmeter fruchtbarer Boden zur Verfügung stehen, für die er Verantwortung übernehmen sollte.⁴⁵ Im Folgenden werden die Genossenschaften in den anderen beiden Commons-Aspekten analysiert.

5.6.1 Gemeinschaft

Gemeinressourcen werden durch die soziale Praxis zu Commons gemacht und gehalten (Helfrich und Paysan 2012, 179). Commons-Arrangements bei Naturgütern sind in der Regel an eine Gemeinschaft und ein Ressourcensystem in einem bestimmten physischen lokalen Raum gebunden. Bei den Bodengenossenschaften ist die Ressource, die sie bereitstellen und verwalten, nicht räumlich zusammenhängend, sondern befindet sich an verschiedenen Orten.

⁴⁵ Die Berechnung bezieht sich auf 1,4 Milliarden Hektar Ackerflächen und 7 Milliarden Menschen (Zukunftsstiftung Landwirtschaft 2016).

Ebenso sind die Mitglieder räumlich verstreut.⁴⁶ Außerdem sind die Genossenschaften auf ein stetiges Wachstum der Mitgliederzahlen angelegt. Dies stellt Herausforderungen für die Gemeinschaftsbildung dar. Im Folgenden werden einige Indikatoren der Gemeinschaftsbildung im Rahmen der Bodengenossenschaften behandelt.

Die Teilnahme an den Generalversammlungen als ein Mindestmass einer aktiven Beteiligung fällt quantitativ unterschiedlich aus: In 2016 haben sich bei BioBoden 9% (etwa 180 Personen), bei Kulturland 13% (etwa 20 Personen) und bei Ökonauten 25% (etwa 15 Personen) der Mitglieder an der Generalversammlung beteiligt. Die höhere Beteiligungsquote bei Ökonauten kann teilweise mit der räumlichen Konzentration der Mitglieder auf Berlin und Brandenburg im Gegensatz zur bundesweiten Struktur der anderen beiden Genossenschaften erklärt werden.

Die Generalversammlungen von BioBoden und Kulturland hatten hauptsächlich den Charakter einer Informationsveranstaltung mit Diskussionsmöglichkeit. Es gab keine Änderungen der grundlegenden Regeln und Strategien. Bei Ökonauten eG dagegen wurden wesentliche Fragen der internen Governance (welches Gremium soll welche Entscheidungen treffen, wann ist die Generalversammlung beschlussfähig) und strategische Entscheidungen diskutiert. Es wurden auch Satzungsänderungen vorgeschlagen, die zum Teil angenommen wurden. Bislang hat sich also der Wille zur Mitbestimmung bei den Ökonauten-Mitgliedern am stärksten ausgedrückt.

In allen drei Genossenschaften engagieren sich einige (allerdings eher wenige) Mitglieder auch über die Generalversammlung hinaus in der Genossenschaft, insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung neuer Mitglieder.

Diese Daten zur Beteiligung der Mitglieder deuten darauf hin, dass die Gemeinschaftsbildung bislang nur im Ansatz vorhanden ist. Allerdings ist hier ein weiterer Aspekt zu betrachten, nämlich der Aufbau der Beziehungen zwischen den nicht landwirtschaftlich tätigen BürgerInnen und den LandwirtInnen. Dies spielt in den Konzepten von Ökonauten und Kulturland eine zentrale Rolle. Darin liegt ein wichtiges Potenzial der Gemeinschaftsbildung im Sinne der kontinuierlichen Kommunikation und des gemeinsamen Handelns.

Das Konzept von Ökonauten beinhaltet Elemente des Ansatzes Solidarische Landwirtschaft, wie Abnahme von Produkten durch die Mitglieder und die Möglichkeit der Mitarbeit auf den Höfen. Dies sind Gelegenheiten für Kommunikation, Vertrauensbildung und gemeinsames

⁴⁶ Dies ist üblicher bei Gemeinschaften, die immaterielle Ressourcen gemeinsam verwalten (z.B. Wikipedia, freie Software).

Handeln. Ähnliches gilt für den Kulturland-Ansatz: Die Mitglieder sollen Beziehungen zu einem Hof aufbauen, was bereits mit der Widmung der Genossenschaftsanteile einem konkreten Landkaufprojekt beginnt und sich im weiteren Verlauf zu einer aktiven Beteiligung am Wirtschaften und an der Weiterentwicklung des Hofes entfalten kann.

Bei Kulturland ist eine gewisse strukturelle Verfestigung dieser hofgebundenen Beziehungen durch Bildung von Regionalstellen geplant. In einer Regionalstelle soll sich der Unterstützerkreis eines Hofes oder mehrerer räumlich nahen Höfe organisieren. Die Regionalstellen sollen in Bezug auf die Genossenschaft weite Kompetenzen haben, soweit das rechtlich mit der Rechtsform der Genossenschaft und der Verantwortung des Vorstands vereinbar ist.⁴⁷ In Bezug auf den Hof sollen ihre Kompetenzen und Aufgaben zusammen mit den betreffenden LandwirtInnen ausgehandelt werden.⁴⁸ Regionalstellen existieren bislang in Ansätzen bei zwei Höfen. Die Erwartung der Genossenschaftsgründer, dass sie sich eigenständig um die Höfe herum bilden werden, hat sich bislang nicht bewahrheitet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die auf stetiges Wachstum der Mitgliederzahl angelegten Genossenschaftsstrukturen, insbesondere wenn die Mitglieder bundesweit verstreut sind, für die Gemeinschaftsbildung nicht förderlich sind. Das Potenzial zur Gemeinschaftsbildung liegt auf der Ebene unterhalb der gesamtgenossenschaftlichen Struktur – in dem Aufbau von Beziehungen zwischen den jeweiligen LandwirtInnen und ihren UnterstützerInnen aus der Region sowie innerhalb der UnterstützerInnengruppen. Diese Ebene ist vor allem in den Ansätzen von Kulturland und Ökonauten präsent.

Es ist zu empfehlen, die Realisierung dieses Potenzials aktiv anzugehen, um eine partizipative und demokratische Bereitstellung und Verwaltung des Bodens zu gewährleisten. Die Kommunikations- und Vertrauensbildungsprozesse in lokalen Kontexten sind förderlich auch für eine aktive Beteiligung an der Steuerung der gesamten Genossenschaft. Außerdem wirken starke Verbindungen unter den Mitgliedern präventiv gegen eine Entfernung von den alternativen kulturellen Orientierungen und des nicht marktkonformen Handelns der Genossenschaften, und sind förderlich für deren langfristige Aufrechterhaltung und Tradierung an neue Mitglieder. Aktive Gemeinschaften können auch in ihre Umgebung ausstrahlen und zu der Verbreitung der alternativen Konzepte beitragen.

⁴⁷ Sie könnten dem Vorstand zuarbeiten und Empfehlungen geben, z.B. bezüglich weiterer Landkäufe in der Region oder angemessener Preise.

⁴⁸ Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft an sich beinhaltet keine Mitspracherechte oder Mitverantwortung für den Hof. Die LandwirtInnen sind im Rahmen der Regeln der Genossenschaft, die im nächsten Abschnitt vorgestellt werden, in der Bewirtschaftung der gepachteten Flächen autonom.

Die Prozesse der Gemeinschaftsbildung sollten von den Genossenschaften aktiv initiiert werden. Dazu eignen sich partizipative Veranstaltungsformen wie z.B. Zukunftswerkstätten. Im Fall von Kulturland wäre es ratsam, solche Prozesse zur Initiierung von Regionalstellen einzusetzen, um ein gemeinsames Verständnis der Struktur und Arbeitsinhalte einer Regionalstelle unter den Beteiligten sowie einen Aktionsplan mit Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu entwickeln. Aus diesem Prozess sollte im besten Fall auch eine Gruppe hervorgehen, die vor Ort für die Weiterführung des Prozesses zuständig ist.

Eine solche komplexere Struktur mit mehreren Schnittstellen kann Konfliktpotenzial bergen. Daher ist es empfehlenswert, dass die Kompetenzen der Regionalstellen und ihre Beziehungen untereinander sowie mit der Genossenschaftszentrale möglichst klar definiert werden, und zwar ebenso am besten in partizipativen Prozessen mit den VertreterInnen der verschiedenen Regionalstellen. Auch sollten regelmäßig Treffen unter den Regionalgruppen stattfinden, um die Vertrauensbildung und den Austausch von Erfahrungen und Ideen zur weiteren Stärkung der regional eingebundenen ökologischen Landwirtschaft zu fördern.

5.6.2 Regeln des Umgangs mit dem Boden

Der dritte Bestandteil von Commons ist ein System von Regeln und Normen bezüglich des Umgangs mit der Ressource. Die Regeln der Bodengenossenschaften sind größtenteils formell kodifiziert, insbesondere in Satzungen und Pachtverträgen. Sie bilden den Rahmen, innerhalb dessen die landwirtschaftlichen NutzerInnen in der Bewirtschaftung des Bodens und in der Entwicklung ihres Betriebs autonom sind.

Die Regeln beziehen sich zum einen auf die Art der Bodenbewirtschaftung. Diese muss nach anerkannten Kriterien der ökologischen Landwirtschaft erfolgen: bei BioBoden und Ökonauten nach den Regeln eines Bio-Anbauverbands (wie Bioland, Naturland, Demeter u.a.), bei Kulturland ist die Zertifizierung nach der EU-Öko-Verordnung ausreichend.⁴⁹ Bei Kulturland und Ökonauten werden zum anderen noch weitere Regeln aufgestellt, die über die ökologischen Aspekte der Bodenbewirtschaftung hinausgehen und diese in den sozialen Kontext stellen.

⁴⁹ Dies öffnet die Unterstützung der Genossenschaft auch Betrieben der Solidarischen Landwirtschaft, für die eine Anbauverband-Zertifizierung keinen Mehrwert hat, da sie ihre Erzeugnisse nicht vermarkten.

Die Pächter von Kulturland-Flächen müssen laut Pachtvertrag⁵⁰ zusätzlich die folgenden beiden Pflichten erfüllen: Erstens, der Betrieb widmet eine Fläche in der Größe von min. 10% der gepachteten Fläche einer naturschutzfördernden Bewirtschaftung, z.B. Streuobstwiesen und Nasswiesen. Zweitens, es werden mindestens zwei der folgenden Aktivitäten zur regionalen Einbindung regelmäßig durchgeführt: Öffnung des Hofs für Besichtigungen, regionale Vermarktung der Erzeugnisse, pädagogische Arbeit z.B. mit Schulklassen, Erhaltung alter Pflanzensorten und Tierrassen, Durchführung kultureller Veranstaltungen und Betreuung von Menschen in besonderen Lebenslagen.

Bei Ökonauten eG betreffen die Nutzungsregeln neben der Bereitstellung der Ressource Boden auch den Umgang mit den erzielten Erträgen. Mit dem Pachtvertrag sind die LandwirtInnen zum Verkauf eines Teils der Ernte an die Genossenschaft verpflichtet. Darüber hinaus werden Kooperationsvereinbarungen geschlossen, in denen die anzubauenden Kulturen und Mengen definiert werden. Zur Besprechung der Anbauplanung sollen jährliche Treffen der Genossenschaftsleitung mit den Betrieben stattfinden. Durch die Anbauplanung soll eine Vielfalt an Produkten, die über die Genossenschaft an die Mitglieder verkauft werden, gewährleistet werden. Diese Regeln dienen dem Ziel der Genossenschaft, die regionale Wertschöpfung zu stärken.

Die Regeln erfüllen die ersten beiden Commons-Prinzipien nach Ostrom (1999, 118ff). Sowohl die Grenzen der Ressource (landwirtschaftliche Flächen) als auch der Kreis der Nutzungsberechtigten (PächterInnen) sind klar definiert. Ebenso sind die Regeln des Umgangs mit der Ressource auf die Eigenschaften der Ressource angepasst, in dem Sinne, dass sie einen ökologisch tragbaren, auf langfristigen Erhalt ausgerichteten Umgang mit dem Boden und anderen verbundenen Ressourcen gewährleisten.

Das Regelwerk kann in Gemeinschaften entweder in diskursiven Prozessen allmählich entstehen, oder wird von einer Gruppe gezielt herausgearbeitet (Hagedorn 2013, 105). Bei allen Bodengenossenschaften wurden die Regeln von Initiatorgruppen herausgearbeitet, zu denen auch LandwirtInnen gehören. Die neuen Genossenschaftsmitglieder, sowohl LandwirtInnen als auch BürgerInnen, schließen sich zunächst den von den InitiatorInnen aufgestellten Regeln an und akzeptieren diese als legitim. Der Rechtsform der Genossenschaft ist aber die Möglichkeit immanent, die Regeln mit demokratischen Verfahren zu ändern, an

⁵⁰ Für die inhaltliche Ausgestaltung des Pachtvertrags wurde der Kulturland eG im Dezember 2015 ein mit 2000 € dotierter Preis im Wettbewerb „BodenWertSchätzen“ der Deutschen Bundesstiftung Umwelt und des Rats für nachhaltige Entwicklung der Bundesregierung verliehen.

denen sich alle Mitglieder beteiligen können. Dies ist z.B. bei der Generalversammlung von Ökonauten zum Tragen gekommen (siehe Abschnitt 5.6.1). Somit ist das dritte Commons-Prinzip nach Ostrom (1999, 121) erfüllt: Die Personen, die von den Regeln betroffen sind, müssen die Möglichkeit der Mitbestimmung bei der Aufstellung und Änderung von Regeln haben.⁵¹

Gute Regeln sind keine Garantie dafür, dass sie auch dauerhaft eingehalten werden (ebd.). Ostrom betont die große Bedeutung von Überwachungs-, Sanktions- und Konfliktlösungsmechanismen für erfolgreiche Commons-Arrangements (Commons-Prinzipien vier bis sechs). Inwieweit wird dies in den Bodengenossenschaften verwirklicht?

Nach den Regeln eines der Bio-Anbauverbände zu wirtschaften, ist bei BioBoden die einzige besondere Regel, die von einem üblichen landwirtschaftlichen Pachtvertrag abweicht. Die Genossenschaft hat also keine eigenen Regeln für die Art der Bodennutzung aufgestellt, sondern die bereits anerkannten Regeln der Fachverbände der ökologischen Landwirtschaft übernommen. Dadurch hat sie selbst auch keinen Prüfungsaufwand, denn die Betriebe werden regelmäßig durch die Anbauverbände geprüft und zertifiziert.

Die anderen beiden Genossenschaften lassen sich ebenso die Zertifikate vorzeigen. Die Einhaltung von zusätzlichen Anforderungen überprüfen sie selbst. Bei der Ökonauten eG erfordert die Pflicht, einen festgelegten Teil der Ernte an die Genossenschaft zu verkaufen, keinen gesonderten Überwachungsaufwand, sondern gehört zu der Genossenschaftstätigkeit der Produktabnahme. Bei Kulturland kann die Genossenschaftsleitung Hinweise auf eine Nichteinhaltung der Regeln durch die Informationen über die betriebliche Entwicklung gewinnen, die die Pächter der Genossenschaft laut Pachtvertrag mindestens einmal jährlich zukommen lassen müssen, aber auch in den informellen Kontakten mit den Höfen. Deutet sich eine Abweichung von der Anforderung der regionalen Eingebundenheit an, würde sie den betreffenden Hof besichtigen. Darüber hinaus sind die Hofumkreise bzw. künftige Regionalstellen Instanzen einer informellen Überwachung, die den Überwachungsaufwand durch die direkte Kommunikation minimieren und auch präventiv gegen Abweichungen wirken.

⁵¹ Im gewissen Maße ist hier BioBoden eine Ausnahme, denn im Gegensatz zu Kulturland und Ökonauten müssen die unterstützten LandwirtInnen nicht Mitglieder der Genossenschaft werden. Bislang sind die Meisten der Genossenschaft nicht beigetreten und können sich daher an den genossenschaftlichen Mitbestimmungsverfahren nicht beteiligen.

Sanktions- und Konfliktlösungsmechanismen, die laut Ostrom förderlich für Commons sind (1999, 122-130), sind bei den Genossenschaften nicht in ausgearbeiteter Form vorhanden. In den Pachtverträgen ist festgeschrieben, dass bei Nichterfüllung der Pachtbedingungen der Pachtvertrag gekündigt werden kann, was die äußerste Stufe eines Sanktionssystems wäre. Dass Sanktionen noch kein Thema waren, ist angesichts der erst kürzlich aufgenommenen Arbeit verständlich. Bislang sind nach Aussagen der Genossenschaftsvertreter auch keine Konflikte aufgetreten.

Das siebte Commons-Prinzip von Ostrom (1999, 131), dass die staatlichen Behörden die eigenen Regelsysteme der Gemeinschaft als legitim anerkennen und die Aufstellung von Regeln der Ressourcensteuerung nicht als ihre alleinige Zuständigkeit beanspruchen, ist im Fall der Bodengenossenschaften erfüllt. Die Rechtsform Genossenschaft ermöglicht eine relativ große Autonomie in der Aufstellung interner Regelungen. Die Bodengenossenschaften agieren relativ unabhängig von staatlichen Behörden. Der stärkste Berührungspunkt sind die Genehmigungen der Landwirtschaftsbehörden beim Bodenkauf. Unter Umständen bekommen die Genossenschaften keine Genehmigung, allerdings nicht wegen ihrer internen Regelungen, sondern weil sie (mit Ausnahme von BioBoden) nicht als aktive Landwirte gelten.⁵²

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei den Regelsystemen der Bodengenossenschaften die meisten Commons-Prinzipien nach Ostrom erfüllt sind. Die Überwachungs-, Sanktions- und Konfliktlösungsmechanismen sollten jedoch in Zukunft mehr Aufmerksamkeit bekommen. Dies würde die Chancen verbessern, dass die Genossenschaften langfristig erfolgreich als Commons funktionieren. Denn regelkonformes Verhalten der Beteiligten hängt im großen Maße davon ab, ob sie sich darauf verlassen können, dass sich auch andere regelkonform verhalten (Ostrom 1999, 123). Mit Blick auf die stetige Steigerung der Zahl von beteiligten LandwirtInnen und Mitgliedern, wäre es ratsam, Risikoanalysen durchzuführen und zu Konfliktszenarien Lösungsansätze auszuarbeiten. Zudem wäre zu überlegen, in welchen Fällen die aufzubauenden lokalen Gemeinschaften die Funktion der gut zugänglichen und unaufwendigen Arenen zur Konfliktlösung (ebd., 117) übernehmen könnten, und wo übergeordnete Instanzen wie Genossenschaftsleitung aktiv werden sollten.

⁵² In solchen Fällen werden Hilfskonstruktionen eingesetzt, wie z.B. Kommanditgesellschaft, in der die Genossenschaft als Kommanditist auftritt und der landwirtschaftliche Betrieb als Komplementär die Geschäfte führt und als Käufer auftritt, sodass die Privilegierung aktiver Landwirte greift.

5.7 Potenziale und Grenzen der Bodengenossenschaften

Abschließend werden Potenziale und Grenzen der Bodengenossenschaften erörtert und einige weitere Empfehlungen formuliert.

5.7.1 Ökonomische Aspekte

Die Bodengenossenschaften tragen erst einmal dazu bei, dass konkrete Flächen dauerhaft für die ökologische Landwirtschaft und damit eine ökologisch tragfähige Nutzung des Bodens gesichert werden. Bislang sind es insgesamt etwa 1.355 Hektar. Kulturland hat sich zum Ziel gesetzt, in fünf Jahren für 50 Partnerhöfe 500 Hektar Land gesichert zu haben. BioBoden rechnet damit, dass sich die Mitgliederzahlen weiter in dem bisherigen Maße entwickeln, d.h. etwa 2000 neue Mitglieder im Jahr, was auch einen ähnlichen jährlichen Zuwachs an Flächen bedeuten würde. Die Ökonauten eG schätzt in den Anfangsjahren Flächenkäufe in der Größenordnung von 10 Hektar als finanzierbar ein. Wenn diese Ziele und Möglichkeiten der drei Genossenschaften als Grundlage einer Schätzung genommen werden, könnten sich bis 2020 etwa 6.000 Hektar in Eigentum der Genossenschaften befinden. Im Bezug zu den insgesamt 1.047.633 Hektar, die in 2014 ökologisch bewirtschaftet wurden (BMEL 2016, 24), sind dies etwa 0,6%. Indem die Genossenschaften auch konventionell bewirtschaftete Flächen zur Umstellung kaufen, könnten sie auch zu einer gewissen Steigerung der Öko-Flächen beitragen.

Wenn auch insbesondere die BioBoden eG beträchtliches Kapital von BürgerInnen gesammelt hat, haben die drei Genossenschaften im Vergleich zu vielen zahlungskräftigen Akteuren – insbesondere, wenn deren Kapital aus der Industrie, dem Handel oder den Finanzgeschäften stammt – auf dem Bodenmarkt eine begrenzte ökonomische Wirkungsweite. Wenn es gelingt, eine signifikante Anzahl von BürgerInnen für die Beteiligung zu gewinnen, könnte sich die ökonomische Stärke langfristig vergrößern. Trotzdem ist es nicht zu erwarten, dass die Genossenschaften gewichtige Akteure auf dem Bodenmarkt werden und den Kampf mit außerlandwirtschaftlichen Großinvestoren aufnehmen. Insofern hat der Ansatz der Problemlösung durch Bündelung des Bürgerkapitals seine Grenzen.

Hinzu kommt, dass eine veränderte Zinssituation auf den Finanzmärkten die Gewinnung neuer Mitglieder behindern könnte. Die Genossenschaften sind in Zeiten niedriger Zinsen auf Kapitalanlagen entstanden. Unter den gegenwärtig dominierenden kulturellen Orientierungen bezüglich des Kapitals fällt es Menschen unter Umständen schwer, Geld in eine Initiative zu

investieren, von der keine oder sehr bescheidene monetäre Erträge zu erwarten sind, wenn sich mit anderen Anlagen – auch ethisch ausgerichteten – Gewinn erzielen lässt.

In Zukunft könnte es regional bzw. lokal zur Bodeneigentumskonzentration in den Händen der Genossenschaften kommen, insbesondere von BioBoden eG als der größten Bodengenossenschaft. Dies könnte aus Sicht der Landwirtschaftsbehörden als problematisch eingestuft werden, sodass sie unter Umständen weitere Landkäufe in der betreffenden Region nicht genehmigen würden. Dagegen kann damit argumentiert werden, dass der Boden vielen verschiedenen Betrieben dauerhaft zur Verfügung gestellt wird, die in seiner Bewirtschaftung autonom sind, solange sie die grundlegenden Regeln beachten. Daher sind die Vielfalt sowie die Autonomie der BewirtschafterInnen gewährleistet. Zudem sind die Regeln der Genossenschaft gemeinwohlorientiert. Durch die Aufklärungsarbeit bei den Behörden könnte erreicht werden, dass sie bei ihren Entscheidungen die Bodengenossenschaften nicht mit anderen außerlandwirtschaftlichen Investoren gleichsetzen. Ansonsten könnte in solchen Fällen die Kooperation unter den Bodengenossenschaften Abhilfe schaffen: Ein nicht genehmigter Landkauf könnte von einer der anderen Genossenschaften übernommen werden.

Die Bodengenossenschaften können Fälle, in denen Betrieben Pachtflächenverlust aufgrund eines Verkaufs mit Gewinnmaximierungsabsicht droht oder ihnen eine notwendige Betriebserweiterung unmöglich gemacht wird, in der Regel nicht auffangen. Da sie keine unverhältnismäßigen Bodenpreise zahlen können und wollen, können sie ÖkolandwirtInnen mit Flächenkauf nur unterstützen, wenn die Verkaufenden auf die Gewinnmaximierung verzichten oder es keine zahlungskräftigeren Konkurrenten gibt.

Ein langfristig angelegter Lösungsansatz wäre hier die Aufklärung von BodeneigentümerInnen. Diese sollten ein stärkeres Bewusstsein dafür entwickeln, dass sie mit ihren Pacht- und Verkaufsentscheidungen mitbestimmen, welche Landwirtschaft mit welchen ökologischen, sozialen und landschaftlichen Folgen betrieben wird. Ihr Privateigentum Boden ist folglich nicht nur ihre Privatsache, sondern betrifft die Allgemeinheit im hohen Maße. Sie sollten auch dahingehend aufgeklärt werden, wie sie verantwortungsbewusst und gemeinwohlorientiert mit ihrem Bodeneigentum umgehen können (z.B. indem sie es nur unter der Bedingung der ökologischen Bewirtschaftung verpachten oder indem sie sich bei einem Verkauf nicht an höchstmöglichen Gewinnen sondern an sozialen und ökologischen Aspekten orientieren).

Mit diesem Thema befasst sich vor allem die Ökonauten eG: Sie hält die Aufklärung von BodeneigentümerInnen in Brandenburg für notwendig, insbesondere nach der Insolvenz des

Agrarkonzerns KTG Agrar, der in Brandenburg sehr viele Flächen gepachtet hatte. Die Genossenschaft ist in ein Netzwerk eingebunden, das sich dahingehend politisch engagiert. Ihre ersten Erfahrungen zeigen, dass es BodeneigentümerInnen gibt, die die in ihrer Umgebung dominante Landwirtschaftsstruktur kritisch sehen, und den Ansatz der Genossenschaft für gut befinden, kleinbäuerliche ökologische Landwirtschaft zu stärken und jungen Menschen Existenzgründungen auf dem Land zu ermöglichen. Sie sind aus diesen Gründen auch bereit, angemessene Preise aufzustellen.

Bei den gelungenen Landkäufen von Kulturland erwiesen sich vorher bestehende gute Beziehungen zwischen den Verkaufenden und den betreffenden LandwirtInnen als bedeutungsvoll⁵³: Die Verkaufenden, die angemessene ertragsorientierte Preise aufstellten, waren ehemalige LandwirtInnen aus der Nachbarschaft, die eine gute Beziehung zum betreffenden Hof und Verständnis für den Ökolandbau hatten.

Dies sind Hinweise darauf, dass es durchaus BodeneigentümerInnen gibt, die sich bei ihren Verkaufsentscheidungen auch von sozialen und ökologischen Überlegungen leiten lassen. Allerdings dürften solche EigentümerInnen aktuell eher die Minderheit auf dem Bodenmarkt sein. Im Zuge des fortschreitenden Strukturwandels und Generationenwechsels in der Landwirtschaft wird erwartet, dass in den nächsten Jahren verstärkt landwirtschaftliche Flächen und ganze Betriebe auf den Markt kommen. Das Land wird zunehmend Eigentum einer Erbgeneration, die meistens nicht vor Ort lebt und keine persönliche Beziehung zur Landwirtschaft mehr hat. Das Bodeneigentum sieht sie vorrangig als geldwertes Vermögen und weist daher eine hohe Bereitschaft zum Verkauf auf (Bahner et al. 2012, 47f). Beim fehlenden Bezug zu den noch bestehenden Höfen in der Umgebung und zur Landwirtschaft allgemein sowie bei der Möglichkeit, auf dem Bodenmarkt hohe Preise zu erzielen, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Gewinnmaximierung im Vordergrund steht. Daher sind die Sensibilisierung von BodeneigentümerInnen und die Verbreitung von alternativen Orientierungen von großer Bedeutung.

5.7.2 Kulturell-politische Aspekte

Quantitativ ist das Potenzial der Bodengenossenschaften nicht besonders groß. Ihr Potenzial liegt allerdings darüber hinaus in ihren kulturellen Wirkungen. Altvater (2006, 19) schreibt, dass solidarökonomische Ansätze verglichen mit der Macht der transnationalen Konzerne und

⁵³ Bei allen drei Genossenschaften wird der Landkauf im Vorfeld zwischen den betreffenden LandwirtInnen und den EigentümerInnen ausgehandelt, die in der Regel Privatpersonen sind.

des Staats in kapitalistischen Gesellschaften nicht viel Gewicht haben, ihre Bedeutung allerdings darin liegt, dass sie die herrschenden Selbstverständlichkeiten aufbrechen. Dies trifft auch auf die Bodengenossenschaften zu. Sie verbreiten einen alternativen Diskurs über den landwirtschaftlichen Boden und die Mechanismen seiner Steuerung und bieten konkrete alternative Konzepte im Sinne von Commons. Da zurzeit in Teilen der Gesellschaft ein verstärktes Interesse für die Belange des lokalen bzw. regionalen Umfelds sowie für die Bedingungen der Lebensmittelproduktion zu beobachten ist, finden solche alternativen Diskurse durchaus Gehör und können zu einem Kulturwandel beitragen.

Neben dem Kulturwandel in der Gesellschaft ist eine stärkere und gemeinwohlorientierte politisch-rechtliche Regulierung des Bodenmarkts notwendig. Diese ist ohne den zivilgesellschaftlichen Druck auf die politischen EntscheidungsträgerInnen nicht wahrscheinlich. Es wäre negativ zu bewerten, wenn sich regionale staatliche Instanzen darauf verlassen, dass die Bodengenossenschaften die Probleme kleinerer und zahlungsschwächerer Betriebe auf dem Bodenmarkt lösen, und sich selbst aus der Verantwortung ziehen. Die Bodengenossenschaften sollten es vermeiden, als Ersatz für staatliche Regulierung zu fungieren. Vielmehr sollten sie mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren Bündnisse eingehen und politisch-rechtliche Maßnahmen einfordern.

Das Potenzial dazu ist vor allem bei Kulturland und Ökonauten vorhanden: Sie sind auf regionaler und europäischer Ebene mit zivilgesellschaftlichen politischen Initiativen vernetzt, die sich mit der Agrarpolitik und dem Zugang zum Boden befassen. Beide Genossenschaften sind im europäischen Netzwerk „Access to Land“ und in der Kampagne „Save our Soils“ eingebunden. Auf der Regionalebene kooperiert Kulturland z.B. mit Slow Food in Bremen und ist in die AG Flächensicherung⁵⁴ in der Region Berlin-Brandenburg involviert. Die Ökonauten-InitiatorInnen waren zum Teil bereits vor der Gründung in diversen zivilgesellschaftlichen Zusammenhängen aktiv. Dieses Engagement setzt sich nun fort: Die Genossenschaft ist in ein regionales Netzwerk eingebunden, das sich aus Initiativen wie dem Ernährungsrat Berlin,⁵⁵ dem Bündnis Junge Landwirtschaft und der AG Flächensicherung zusammensetzt.

⁵⁴ Die AG Flächensicherung ist Teil eines Netzwerks zivilgesellschaftlicher Initiativen, die an Projekten solidarischen und gemeinwohlorientierten Wirtschaftens in der Region Berlin-Brandenburg arbeiten. Das Netzwerk hat sich im Kontext des Kongresses Solidarische Ökonomie und Transformation 2015 gebildet. In der AG Flächensicherung sind neben Kulturland eG und Ökonauten eG auch Regionalwert AG Hamburg, NABU Gransee/Brandenburg, Bündnis Meine Landwirtschaft, Mietshäusersyndikat und Fördergemeinschaft Ökologischer Landbau versammelt.

⁵⁵ Ernährungsrat Berlin ist eine Initiative, die sich für eine zukunftsfähige Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik in der Region einsetzt.

Das politische Potenzial von Kulturland und Ökonauten liegt auch auf einer weiteren Ebene: Mit ihren Konzepten könnten sie in Kommunen neue lokale Steuerungsformen zum nachhaltigen Umgang mit landwirtschaftlichem Boden anregen. Beide Genossenschaften suchen Kontakt zu politischen Parteien, insbesondere zu den Grünen, und treffen auf wohlwollendes Interesse. Kulturland wird auch bereits von einzelnen KommunalpolitikerInnen kontaktiert, die das Konzept näher kennen lernen möchten. Bei Ökonauten sind einige PolitikerInnen aus Berlin und Brandenburg Genossenschaftsmitglieder.

Bei Kulturland existiert auch eine konkrete Vorstellung der Anwendung ihres Konzepts auf der Ebene der Gemeinden: „Das ist ein Qualitätssprung, wo nicht mehr Privatleute sagen, wir wollen Gemeinschaftseigentum, sondern wo die Gemeinde als Repräsentantin der Öffentlichkeit sagt, wir wollen Gemeinschaftseigentum oder wie auch immer – wir suchen nach einer Form – aber wir setzen uns als Gemeinde dafür ein, wie sich die Agrarstruktur in unserem Bereich entwickelt. Und da kann die genossenschaftliche Struktur eine ganz praktische Hilfestellung sein. In dem Moment kann sich die Gemeinde entweder selbst beteiligen, oder einfach sagen, wir haben beschlossen dass wir kooperieren, und alle Bürger die Lust haben, sollen sich doch bitte an der Genossenschaft beteiligen und dann können sie für das örtliche Gemeinwesen was erreichen“ (Interview Dr. Titus Bahner).

In einer solchen Konstellation würde ein Commons-Modell entstehen, in dem eine räumlich zusammenhängende Gemeinschaft über die Art der Bodenbewirtschaftung in ihrer unmittelbaren Umgebung bestimmt. Eine lokale Genossenschaft wäre die Trägerin des gemeinschaftlichen Bodeneigentums und der Rahmen eines demokratischen, partizipativen Prozesses, in dem das System der Regeln und Normen entwickelt und aufrechterhalten wird. Hier können lokale Wärmeversorgungs- und Dorfladengenossenschaften als Orientierung dienen. So wie lokale Gemeinschaften im ländlichen Raum über solche Genossenschaften die Versorgung mit Energie und Artikeln des alltäglichen Bedarfs in eigene Hände nehmen, könnten sie auch die lokale Landwirtschaft gestalten, und damit die regionale Wertschöpfung und die Lebensqualität im ländlichen Raum stärken.

Eine weitere Möglichkeit wäre es, dass der Boden zwar Privateigentum verschiedener Personen bleibt, jedoch in ein kooperatives Arrangement eingebunden wird. In einem Multi-Stakeholder-Verbund (Elsen 2012, 89) könnten verschiedene Akteure wie Kommunalpolitik, BodeneigentümerInnen, BodenbewirtschafteterInnen und andere Gemeindemitglieder gemeinsam die Regeln aushandeln und die Ausrichtung der lokalen Landwirtschaft kooperativ steuern.

6. Fazit und Ausblick

In dieser Arbeit wurde gezeigt, wie die dominierende Eigentumskonzeption und die Marktmechanismen gesellschaftlich problematische Ergebnisse im Umgang mit dem fruchtbaren Boden generieren. Dies wurde mit der Darstellung der aktuellen Entwicklungen auf dem Bodenmarkt in Deutschland auch empirisch verdeutlicht. Es wurde zudem gezeigt, dass der Staat als eine weitere Steuerungsinstanz nur sehr begrenzt eine intra- und intergenerativ gerechte Bodennutzung und -verteilung gewährleistet.

Bodengenossenschaften sind zivilgesellschaftliche Lösungsansätze, die im gewissen Maße die Folgen des Markt- und Politikversagens bei der Steuerung der Ressource landwirtschaftlicher Boden mildern. Sie entziehen den Boden dauerhaft dem Markt, schränken das Eigentümerbelieben freiwillig ein und gestalten die Inhalte der Eigentumsrechte in einer Weise, die eine langfristige nachhaltige Bewirtschaftung ermöglicht.

Quantitativ ist der Beitrag der Bodengenossenschaften zum nachhaltigen Umgang mit dem Boden in der Gesellschaft begrenzt: Die Kraft des vereinten Bürgerkapitals ist zu gering, um erhebliche Anteile des Bodens „freizukaufen“ und unter ein nachhaltigkeitsförderndes Regime zu stellen. Allerdings haben die Bodengenossenschaften darüber hinaus weisende kulturelle Wirkungen und Potenziale, die ihnen ein größeres Gewicht verleihen.

Zum einen verbreiten sie einen alternativen Diskurs über den landwirtschaftlichen Boden als eine Gemeinressource, die eine unabdingbare Lebensgrundlage aller heutigen und künftigen Menschengenerationen ist und entsprechend behandelt werden muss. Zum anderen bieten sie konkrete alternative Konzepte des Umgangs mit dem Boden jenseits des Privateigentums, des Markts und des Staats. Bodengenossenschaften können als ein Commons-Arrangement gesehen werden – eine gemeinschaftlich selbstorganisierte Ressourcensteuerungsform. Sie haben zwar einige Schwachstellen, insbesondere in den Aspekten der Gemeinschaftsbildung sowie Überwachungs-, Sanktions- und Konfliktlösungsmechanismen. Sie haben aber auch Potenzial, diese Aspekte in Zukunft zu stärken und damit die Chancen zu erhöhen, ein langfristig stabiles Commons-Modell zu sein.

In den Bodengenossenschaften verliert der Boden den Charakter einer fiktiven Ware und wird wieder in die Gesellschaft eingebettet. Seine Steuerung basiert auf demokratischen Prinzipien und wahrt die Autonomie der Beteiligten, bei gleichzeitiger Verantwortungsübernahme und Kooperation. Die Bodengenossenschaften gehören zu den gesellschaftlichen Akteuren, die mit

konkreten, funktionierenden Praktiken innerhalb des heutigen Marktwirtschaftssystems zeigen, dass Alternativen existieren.

Mit ihren Ansätzen können Bodengenossenschaften Inspiration und Vorbild für andere individuelle und institutionelle EigentümerInnen sein. Ein nachhaltiger Umgang mit dem Boden ist nicht auf kollektive Eigentumsformen, wie bei den Genossenschaften praktiziert, angewiesen, es kommt vielmehr auf die inhaltliche Ausgestaltung des Eigentums an. Die Bodengenossenschaften zeigen, wie positive externe Effekte entstehen können, wenn EigentümerInnen nach gemeinwohlorientierten Kriterien handeln und freiwillig nichtnachhaltige Bodennutzungen und die marktförmige Eigentumsveräußerung ausschließen. Außerdem können die Ansätze der Bodengenossenschaften eine Orientierung für einen anderen Weg der Bodensteuerung auf der Ebene von Gemeinden sein, d.h. für lokal gebundene Commons-Arrangements.

Diese Studie befasst sich mit dem Agieren und dem Potenzial der Bodengenossenschaften in einer frühen Phase ihres Wirkens. Es wäre wünschenswert, nach einigen Jahren ihre Entwicklung wieder unter die Lupe zu nehmen, um die Verwirklichung der Potenziale zu bewerten. Ebenso könnte eine Untersuchung unter verschiedenen BodeneigentümerInnen aufschlussreich sein, die ihr Verständnis des Bodeneigentums, ihre Orientierungen im Umgang damit und ihre Zugänglichkeit für alternative Denk- und Handlungsmuster beleuchten würde. Wenn in Zukunft Commons-Modelle zur Steuerung des landwirtschaftlichen Bodens auf Ebene von Gemeinden entstehen, wäre eine Untersuchung solcher Pioniergemeinden und der fördernden und hindernden Faktoren im Hinblick auf eine weitere Verbreitung dieses Ansatzes relevant.

7. Literaturverzeichnis

AbL, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft. 2014. Bodenrecht und Bodenpolitik für bäuerliche Landwirtschaft. Positionspapier, März 2014. www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Agrarpolitik/2014_AbL_Positionen_zum_Bodenrecht.pdf (Stand 28.09.2016).

Alden Wily, Liz. 2012. Globaler Landraub. Die neue Einhegung. In Helfrich, Silke und Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat. Bielefeld: transcript, 166-176.

Alscher, Mareike. 2011. Genossenschaften – Akteure des Markts und der Zivilgesellschaft. In betrifft: Bürgergesellschaft 36, November 2011, 1-10. <http://library.fes.de/pdf-files/do/08891.pdf> (Stand 28.09.2016).

Altwater, Elmar. 2006. Solidarisches Wirtschaften: prekär oder emanzipativ? In Altwater, Elmar und Nicola Sekler (Hg.): Solidarische Ökonomie: Reader des Wissenschaftlichen Beirats von Attac. Hamburg: VSA-Verlag, 9-21.

Augsten, Frank. 2009. Die Bodenfrage neu stellen: Aber wie? In Helfrich, Silke und Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter. München: Oekom, 126-133.

Augustin, Johannes. 2015. Unsere Boden stehen unter Druck. In Ökologie und Landbau, Ausgabe 4, 12-14.

Bahner, Titus, Xaver Diermayr, Thomas Schmid, Alexander Schwedeler, Matthias Zaiser und Ilisabé Zucker. 2012. Land[frei]kauf. Bodenmarkt und neue Eigentumsformen im Ökologischen Landbau. Studie im Auftrag des Internationalen Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft / International Biodynamic Association IBDA. www.demeter.de/sites/default/files/article/pdf/IBDA%20Bodenstudie%20121207.pdf (Stand 28.09.2016).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Stand 24.05.2016. www.gesetze-im-internet.de/bgb (Stand 28.09.2016).

Binswanger, Hans Christoph. 1998. Dominium und Patrimonium – Eigentumsrechte und -pflichten unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit. In Held, Martin und Hans G. Nutzinger (Hg.): Eigentumsrechte verpflichten. Individuum, Gesellschaft und die Institution Eigentum. Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 126-142.

BLAG, Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bodenmarktpolitik“. 2015. Landwirtschaftliche Bodenmarktpolitik: Allgemeine Situation und Handlungsoptionen. März 2015.
www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/LaendlicheRaeume/Bodenmarkt-Abschlussbericht-Bund-Laender-Arbeitsgruppe.pdf?__blob=publicationFile (Stand 28.09.2016).

Blome-Drees, Johannes, Nikolaj Bøggild, Philipp Degens, Judith Michels, Clemens Schimmele und Jennifer Werner. 2015. Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Kienbaum Management Consultants und Seminar für Genossenschaftswesen der Universität zu Köln. http://wisotypo3.uni-koeln.de/sites/genosem/Sonstiges/Studie_Potenziale-Hemmnisse-Genossenschaften.pdf (Stand 28.09.2016).

BMEL, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. 2014a. Landwirtschaft verstehen. Fakten und Hintergründe.
www.etracker.com/Inkcnt.php?et=dQsrB9&url=http%3A%2F%2Fwww.bmel.de%2FSharedDocs%2FDownloads%2FBroschueren%2FLandwirtschaft-verstehen.pdf%3F__blob%3DpublicationFile&Inkname=LandwirtschaftVerstehen bzw.
www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Landwirtschaft-verstehen.html (Stand 28.09.2016).

BMEL, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. 2014b. Ausgewählte Daten und Fakten der Agrarwirtschaft 2014.
www.etracker.com/Inkcnt.php?et=dQsrB9&url=http%3A%2F%2Fwww.bmel.de%2FSharedDocs%2FDownloads%2FBroschueren%2FDaten-Fakten-Agrarwirtschaft-2014.pdf%3F__blob%3DpublicationFile&Inkname=Daten-Fakten-Agrarwirtschaft-2014 bzw.
www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Daten-Fakten-Agrarwirtschaft-2014.html (Stand 28.09.2016).

BMEL, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. 2015. Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2015.
www.etracker.com/Inkcnt.php?et=dQsrB9&url=http%3A%2F%2Fwww.bmel.de%2FSharedDocs%2FDownloads%2FBroschueren%2FAgrarbericht2015.pdf%3F__blob%3DpublicationFile&Inkname=Agrarbericht2015 bzw.
www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Agrarbericht2015.pdf (Stand 28.09.2016).

BMEL, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. 2016. Ökologischer Landbau in Deutschland. Stand Februar 2016.
www.etracker.com/Inkcnt.php?et=dQsrB9&url=http%3A%2F%2Fwww.bmel.de%2FSharedDocs%2FDownloads%2FLandwirtschaft%2FOekologischerLandbau%2FOekolandbauDeutschland.pdf%3F__blob%3DpublicationFile&Inkname=OekolandbauDeutschland bzw.
www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/Texte/OekologischerLandbauDeutschland.html (Stand 28.09.2016).

Bollier, David. 2009. Gemeingüter – eine vernachlässigte Quelle des Wohlstands. In Helfrich, Silke und Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter. München: Oekom, 28-38.

BÖLW, Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft. 2012. Nachgefragt: 28 Antworten zum Stand des Wissens rund um Öko-Landbau und Bio-Lebensmittel. 4. Auflage.
www.boelw.de/uploads/media/pdf/Themen/Argumentationsleitfaden/Bio-Argumente_BOELW_Auflage4_2012_02.pdf (Stand 28.09.2016).

Brand, Ulrich. 2009. Das Zusammenwirken von Bewegungen. Commons als kritisch-emanzipatorische Weltansicht und strategische Perspektive. In Helfrich, Silke und Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter. München: Oekom, 237-244.

Brand, Ulrich und Markus Wissen. 2011. Die Regulation der ökologischen Krise. Theorie und Empirie der Transformation gesellschaftlicher Naturverhältnisse. In Österreichische Zeitschrift für Soziologie, Jg. 36, Heft 2, 12-34.

Brie, Michael. 2015. Polanyi neu entdecken. Das hellblaue Bändchen zu einem möglichen Dialog von Nancy Fraser und Karl Polanyi. Hamburg: VSA Verlag.

Bundesregierung. 2016. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Entwurf vom 30.05.2016. www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Nachhaltigkeit/0-Buehne/2016-05-31-download-nachhaltigkeitsstrategie-entwurf.pdf;jsessionid=6F80114B4E06BA945D165D2AF6F22086.s7t1?_blob=publicationFile&v=4 (Stand 28.09.2016).

Bundesverfassungsgericht. 1967. BVerfGE 21, 73 – Grundstücksverkehrsgesetz. Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 12.01.1967. www.servat.unibe.ch/dfr/bv021073.html (Stand 28.09.2016).

Duchrow, Ulrich. 2009. Kann ein Mensch seine Mutter besitzen? Inter-kulturelle Alternativen zum westlichen Eigentumsindividualismus. In Helfrich, Silke und Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter. München: Oekom, 56-66.

Eger, Thomas. 1998. Private und öffentliche Eigentumsrechte aus ökonomischer Sicht. In Held, Martin und Hans G. Nutzinger (Hg.): Eigentumsrechte verpflichten. Individuum, Gesellschaft und die Institution Eigentum. Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 36-64.

Elsen, Susanne. 2004. Bürgerschaftliche Aneignung gegen die Enteignungsökonomie. Genossenschaften als Akteure im "Dritten Sektor". In Sozialextra, Juli/August 2004, 42-48.

Elsen, Susanne. 2011. Solidarische Ökonomie, die Wiederentdeckung der Commons und die ökosoziale Entwicklung des Gemeinwesens. In Elsen, Susanne (Hg.): Ökosoziale Transformation: Solidarische Ökonomie und die Gestaltung des Gemeinwesens. Neu-Ulm: AG SPAK Bücher, 90-114.

Elsen, Susanne. 2012. Genossenschaften als Organisationen der sozialen Innovation und nachhaltigen Entwicklung. In Beck, Gerald und Cordula Kropp (Hg.): Gesellschaft innovativ. Wer sind die Akteure? Wiesbaden: VS Verlag, 85-102.

Flieger, Burghard. 2006. Genossenschaften in Deutschland – Teil der solidarischen Ökonomie? In Altvater, Elmar und Nicola Sekler (Hg.): Solidarische Ökonomie: Reader des Wissenschaftlichen Beirats von Attac. Hamburg: VSA-Verlag, 47-61.

Forstner Bernhard, Andreas Tietz, Klaus Klare, Werner Kleinhanss und Peter Weingarten. 2011. Aktivitäten von nichtlandwirtschaftlichen und überregional ausgerichteten Investoren auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt in Deutschland. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, Sonderheft 352. http://literatur.ti.bund.de/digbib_extern/dn049315.pdf (Stand 28.09.2016).

Forstner Bernhard und Andreas Tietz. 2013. Kapitalbeteiligung nichtlandwirtschaftlicher und überregional ausgerichteter Investoren an landwirtschaftlichen Unternehmen in Deutschland. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, Thünen Report 5. http://literatur.thuenen.de/digbib_extern/bitv/dn052170.pdf (Stand 28.09.2016).

Genossenschaftsgesetz (GenG). Stand 10.05.2016. www.gesetze-im-internet.de/gen_g (Stand 28.09.2016).

Gömann, Horst, Thomas de Witte, Günter Peter und Andreas Tietz. 2013. Auswirkungen der Biogaserzeugung auf die Landwirtschaft. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, Thünen Report 10. http://literatur.thuenen.de/digbib_extern/bitv/dn052748.pdf (Stand 28.09.2016).

Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG). Stand 17.12.2008. www.gesetze-im-internet.de/grdstvg (Stand 28.09.2016).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Stand 23.12.2014. www.gesetze-im-internet.de/gg (Stand 28.09.2016).

Haas, Guido. 2003. Ökobilanz: Wie ökologisch ist der ökologische Landbau? In AgrarBündnis e.V. (Hg.): Der Kritische Agrarbericht 2003. Hamm: ABL Bauernblatt Verlags-GmbH, 128-134.

Haber, Wolfgang und Walter Bückmann. 2013. Nachhaltiges Landmanagement, differenzierte Landnutzung und Klimaschutz. Berlin: Universitätsverlag der TU Berlin.

Habermalz, Christiane. 2016. Kulturgutschutzgesetz. Schutz oder Enteignung? Artikel vom 08.07.2016. www.deutschlandfunk.de/kulturgutschutzgesetz-schutz-oder-enteignung.1773.de.html?dram:article_id=359489 (Stand 28.09.2016).

Hagedorn, Konrad. 2013. Natural resource management: the role of cooperative institutions and governance. In Journal of entrepreneurial and organizational diversity, Jg. 2, Heft 1, 101-121.

Heinrich-Böll-Stiftung, Institute for Advanced Sustainability Studies, Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland und Le Monde diplomatique (Hg.). 2015. Bodenatlas: Daten und Fakten über Acker, Land und Erde. 4. Auflage. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.

Held, Martin und Hans G. Nutzinger. 1998. Eigentumsrechte verpflichten – Zum inneren Zusammenhang von Rechten und Pflichten. In Held, Martin und Hans G. Nutzinger (Hg.): Eigentumsrechte verpflichten. Individuum, Gesellschaft und die Institution Eigentum. Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 7-35.

Helfrich, Silke. 2012. Gemeingüter sind nicht, sie werden gemacht. In Helfrich, Silke und Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat. Bielefeld: transcript, 85-91.

Helfrich, Silke und Jörg Haas. 2009. Gemeingüter: Eine große Erzählung. In Helfrich, Silke und Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter. München: Oekom, 251-267.

Helfrich, Silke und Jacques Paysan. 2012. Ein Weg jenseits von Ideologien, Markt und Staat: Elinor Ostrom und die Commons. In Gellenbeck, Konny (Hg.): Gewinn für alle! Genossenschaften als Wirtschaftsmodell der Zukunft. Frankfurt am Main: Westend Verlag, 173-189.

Henkel, Gerhard. 2012. Ländliche Genossenschaften – ein Erfolgsmodell vom Mittelalter bis heute. In Ländlicher Raum, Jg. 63, Heft 1/2012, 29-31.

Hoppichler, Josef. 2016. Bäuerliche Ökonomie. Wiederentdeckung eines Erfolgsmodells. In AgrarBündnis e.V. (Hg.): Der Kritische Agrarbericht 2016. Hamm: ABL Bauernblatt Verlags-GmbH, 283-289.

ICA, International Co-operative Alliance. 2016. What is a co-operative?
<http://ica.coop/en/what-co-operative> (Stand 28.09.2016).

Klemisch, Herbert und Walter Vogt. 2012. Genossenschaften und ihre Potenziale für eine sozial gerechte und nachhaltige Wirtschaftsweise. Studie im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
<http://library.fes.de/pdf-files/wiso/09500-20121204.pdf> (Stand 28.09.2016).

Kögl, Hans und Katja Rudow. 2014. Untersuchungen der Wirkungen des Pachtmarktes auf das Wachstum von ökologischen und anderen, nachhaltig wirtschaftenden Betrieben. Projekt im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft, Endbericht. <http://orgprints.org/26185/1/26185-11OE126-uni-rostock-koegl-2014-oekopacht.pdf> (Stand 28.09.2016).

Köpke, Ulrich und Paul Martin Küpper. 2013. Marktanteile im Segment Bio-Lebensmittel. Folgen und Folgerungen. Institut für Organischen Landbau. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. www.iol.uni-bonn.de/iol-studie-marktanteile-im-segment-bio-lebensmittel.pdf (Stand 28.09.2016).

Kraiß, Katharina und Thomas van Elsen. 2009. Landwirtschaftliche Wirtschaftsgemeinschaften (Community Supported Agriculture, CSA) – ein Weg zur Revitalisierung des ländlichen Raumes? In Friedel, Rainer und Edmund A. Spindler (Hg.): Nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume. Chancenverbesserung durch Innovation und Traditionspflege. Wiesbaden: VS Verlag, 183-194.

Löhr, Dirk. 2012. Das Scheitern der Bodenprivatisierung. Zum überfälligen Kurswechsel in der Entwicklungspolitik. In Helfrich, Silke und Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat. Bielefeld: transcript, 487-492.

Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG). Stand 13.04.2006. www.gesetze-im-internet.de/lpachtvg (Stand 28.09.2016).

Mattei, Ugo. 2012. Eine kurze Phänomenologie der Commons. In Helfrich, Silke und Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat. Bielefeld: transcript Verlag, 70-78.

Mußgens, Christian und Jan Grossarth. 2016. KTG Agrar wird verscherbelt. Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 19.09.2016, www.faz.net/aktuell/finanzen/anleihen-zinsen/mittelstandsanleihen-ktg-agrar-wird-verscherbelt-14438763.html (Stand 28.09.2016).

Ostrom, Elinor. 1999. Die Verfassung der Allmende: jenseits von Staat und Markt. Tübingen: Mohr Siebeck.

Ostrom, Elinor. 2009a. Beyond markets and states: polycentric governance of complex economic systems. Prize Lecture, 08.12.2009. www.nobelprize.org/nobel_prizes/economic-sciences/laureates/2009/ostrom_lecture.pdf (Stand 28.09.2016).

Ostrom, Elinor. 2009b. Gemeingütermanagement – eine Perspektive für bürgerschaftliches Engagement. In Helfrich, Silke und Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter. München: Oekom, 218-228.

Paech, Niko. 2006. Nachhaltigkeitsprinzipien jenseits des Drei-Säulen-Paradigmas. In Natur und Kultur, Jg. 7, Heft 1, 42-62.

Pankoke, Eckart. 2000. Freie Assoziationen – Geschichtliche Prämissen und gesellschaftliche Perspektiven moderner Genossenschaften. In Zimmer, Annette und Stefan Nährlich (Hg.): Engagierte Bürgerschaft. Traditionen und Perspektiven. Opladen: Leske + Budrich, 189-211.

Polanyi, Karl. 2015 (Englische Originalausgabe 1944). The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen. 12. Auflage. Berlin: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft.

Quilligan, James B. 2012. Warum wir Commons von öffentlichen Gütern unterscheiden müssen. In Helfrich, Silke und Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat. Bielefeld: transcript Verlag, 99-106.

Rüter, Thomas, Matthias Zaiser und Annika Nägel. 2013. Landwirtschaft als Gemeingut. Eine politisch-rechtliche Bewertung nach vierzig Jahren Praxis. Studie im Auftrag der GLS Treuhand. http://kulturland-eg.de/download/publikationen/Zaiser_Rueter_Landwirtschaft_als_Gemeingut.pdf (Stand 28.09.2016).

Sachse, Inka und Andre Eitner. 2015. Boden gutmachen. In Ökologie und Landbau, Ausgabe 4, 20-21.

Scherhorn, Gerhard. 1998. Privates and Commons – Schonung der Umwelt als kollektive Aktion. In Held, Martin und Hans G. Nutzinger (Hg.): Eigentumsrechte verpflichten. Individuum, Gesellschaft und die Institution Eigentum. Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 184-208.

Scherhorn, Gerhard. 2013. Eigentum muss auch das Kapital verpflichten. In Politische Ökologie, Jg. 31, Heft. 133, 53-60.

Statistisches Bundesamt. 2014. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei: Arbeitskräfte. Agrarstrukturerhebung. Fachserie 3, Reihe 2.1.8.
www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/Betriebe/Arbeitskraefte2030218139004.pdf;jsessionid=0DFFCCE4809281C3D11FD2C654202B9E.cae2?_blob=publicationFile bzw.
www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/Betriebe/Arbeitskraefte2030218139004.html (Stand 28.09.2016).

Statistisches Bundesamt. 2015. Kaufwerte für landwirtschaftliche Grundstücke. Fachserie 3, Reihe 2.4.
www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Baupreise/KaufwerteLandwirtschaftlicheGrundstuecke2030240157004.pdf?_blob=publicationFile bzw.
www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Baupreise/KaufwerteLandwirtschaftlicheGrundstuecke.html (Stand 28.09.2016).

Sturn, Richard. 1998. Die Sozialbindung des Eigentums: Zum Verständnis eines ambivalenten Begriffs. In Held, Martin und Hans G. Nutzinger (Hg.): Eigentumsrechte verpflichten. Individuum, Gesellschaft und die Institution Eigentum. Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 209-240.

Thiel, Fabian. 2002. Grundflächen und Rohstoffe im Spannungsfeld zwischen Privat- und Gemeineigentum. Hamburg: Institut für Geographie der Universität Hamburg.

Thiel, Fabian. 2009. Soziale Bodenpolitik durch Gemeinwohlförderung. In Zeitschrift für Sozialökonomie, Jg. 46, Heft 162-163, 3-10.

Thünen-Institut. 2016. Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau.
www.thuenen.de/de/thema/oekologischer-landbau/zukunftsstrategie-oekologischer-landbau (Stand 28.09.2016).

Tietz, Andreas und Bernhard Forstner. 2014. Spekulative Blasen auf dem Markt für landwirtschaftlichen Boden. In Berichte über Landwirtschaft, Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft, Band 92, Ausgabe 3.
<http://buel.bmel.de/index.php/buel/article/download/63/tietz-92-3-pdf> (Stand 28.09.2016).

UBA, Umweltbundesamt (Hg.). 2010. Die Böden Deutschlands. Sehen, Erkunden, Verstehen.
www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/4161.pdf bzw.
www.umweltbundesamt.de/publikationen/boeden-deutschlands (Stand 28.09.2016).

UBA, Umweltbundesamt (Hg.). 2015a. 30 Jahre SRU-Sondergutachten „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ – eine Bilanz. Texte 28/2015.
www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_28_2015_umweltprobleme_der_landwirtschaft.pdf bzw.
www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltprobleme-in-der-landwirtschaft (Stand 28.09.2016).

UBA, Umweltbundesamt. 2015b. Ökologischer Landbau. Beitrag vom 07.10.2015. www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/landwirtschaft/oekologischer-landbau (Stand 28.09.2016).

UBA, Umweltbundesamt. 2016. Flächensparen – Böden und Landschaften erhalten. Beitrag vom 27.01.2016. www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten (Stand 28.09.2016).

Zerche, Jürgen, Ingrid Schmale und Johannes Blome-Drees. 1998. Einführung in die Genossenschaftslehre. Genossenschaftstheorie und Genossenschaftsmanagement. München, Wien: Oldenbourg.

Zerche, Jürgen und Reinhard Schultz. 2000. Genossenschaften als Kooperationen. Einführung in ein wirtschaftswissenschaftliches Sondergebiet. Regensburg: Transfer Verlag.

Zimmer, Annette. 2009. Genossenschaften als zivilgesellschaftliche Organisationen? In Rösner, Hans Jürgen und Frank Schulz-Nieswandt (Hg.): Beiträge der genossenschaftlichen Selbsthilfe zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, Band 1. Münster: LIT Verlag, 143-156.

Zukunftsstiftung Landwirtschaft. 2016. Die Geschichte. www.2000m2.eu/de/geschichte (Stand 28.09.2016).

Anhang: Datenquellen der empirischen Untersuchung

Ökonauten eG

- Interview mit Vorstandsmitglied Willi Lehnert am 12.07.2016
- Satzung vom 28.01.2015 in der Fassung vom 15.06.2016
- Präsentationsfolien zum Vorstandsbericht bei der Generalversammlung am 15.06.2016
- Informationsflugblatt in der Version vom 27.03.2015
- Webseite www.oekonauten-eg.de

Kulturland eG

- Interview mit Vorstandsmitglied Dr. Titus Bahner am 25.08.2016
- Satzung vom 19.11.2014
- Informationsblatt für Landwirte in der Version vom 26.04.2016 (intern)
- Pachtvertragvorlage in der Version vom 16.09.2015 (intern)
- Daten zu den Bundesländern der Mitglieder vom 09.09.2016
- Infopack in der Version vom 18.05.2016
- Rundbriefe Nr. 1 bis 7
- Webseite www.kulturland-eg.de
- Generalversammlung der Genossenschaft am 11.06.2016 auf dem CSA-Hof Basta

BioBoden eG

- Interview mit Vorstandsmitglied Uwe Greff am 13.07.2016
- Satzung vom 29.04.2014 in der Fassung vom 23.06.2015
- Jahresabschluss 2015
- BodenBrief 01/2016 und 02/2016
- Webseite www.bioboden.de
- Informationsveranstaltung am 25.05.2016 in der GLS Bank Berlin